

C. Verzeichnis der Maßnahmebeschreibungen

- 1 Allgemeine Festsetzungen
- 2 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke
- 3 Gewässer einschließlich Bauwerke
- 4 Landschaftsgestaltende Anlagen
- 5 Abkürzungsverzeichnis



1 Allgemeine Festsetzungen

Der Wege- und Gewässerplan bildet die Grundlage zur Festsetzung des neuen Wegenetzes im Bodenordnungsverfahren. Das bislang katasterrechtlich existierende alte Wegenetz wird, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Bodenordnungsplan aufgehoben.

Planungen Dritter, die nicht im Rahmen der Flurbereinigung erfolgen, werden nur kartenmäßig nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis des Wege- und Gewässerplanes erforderlich ist. Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen der Karte.

Vorhandene öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert bleiben, sind kartenmäßig nachgewiesen und haben keine Maßnahmenummer.

- Einzelentwürfe zur Neugestaltung wurden nur für die bedeutsamen Maßnahmen und Anlagen aufgestellt. Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte dargestellt und haben eine Maßnahmenummer. In der Maßnahmebeschreibung sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben. Die an den Gewässern II. Ordnung geplanten Durchlassbauwerke für Wege sind in der Maßnahmenbeschreibung nur bei den Wegen aufgeführt.

Grundlage für die Planung der Wege- und Landschaftsbaumaßnahmen ist die Richtlinie für den Ländlichen Wegebau (RLW 1999) in der aktualisierten Fassung. Die Ausführungsplanung für die Maßnahmen der Flurbereinigung wird auf der Basis der "Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege „ZTV -LW 99/01 Ausgabe 2007 und der ZTV LaStB05 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ durchgeführt.

Geplante Wegebaumaßnahmen sind in der Karte dargestellt. Feldauffahrten, Ausweichstellen, Aufpflasterungen und Grundstückszufahrten sind in der Karte zum Plan nicht dargestellt. Diese sind in den Maßnahmeblättern benannt. Bei der Ausführungsplanung werden diese entsprechend der örtlichen Verhältnisse konkret festgelegt.



Straßenrechtliche Erlaubnisse nach § 8a Bundesfernstraßengesetz für die Anbindung ländlicher Wege an Straßen des überörtlichen Verkehrs werden aufgrund dieser Abstimmung nach der Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark nicht zusätzlich erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 22 Abs. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 verwiesen.

Zu den geplanten Maßnahmen ist das Einvernehmen gemäß §49 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der aktuellen Fassung hergestellt, wenn die folgenden Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde (LK JL- SG Wasserwirtschaft) eingehalten werden:

1. Für Handlungen im Trinkwasserschutzgebiet Tucheim-Schutzzone III ist ein Antrag auf Befreiung des Bauvorhabens von den Schutzbestimmungen zu beantragen. Das Trinkwasserschutzgebiet ist in der Karte- Teil B Anlage 1 dargestellt, Maßnahmen sind nicht geplant.
2. Die Ausführungsplanungen für die Anlagen im Gewässer (Durchlässe, Wehre, Brücken) sind mit den Baulastträgern, der Wasserbehörde und den Unterhaltungspflichtigen der Gewässer UHV S/FB und LHW FB GNT nachweislich abzustimmen. Dazu sind für die geplanten Anlagen die Nachweise über den schadlosen Wasserabfluss zu führen. Das bedeutet, dass der Nachweis darüber erbracht werden muss, dass in den Rückstaubereichen das Wasser mit einem Freibord von 0,50 m abgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind entsprechende Maßnahmen bzw. Handlungslinien zu erarbeiten. Werden die Durchlässe nur um eine Dimension oder im gleichen Durchmesser neu hergestellt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Entscheidung.
3. Der Wegeausbau hat so zu erfolgen, dass das Gewässerprofil nicht beschädigt wird. Das betrifft die Wege W01a, W01b, W02a, W03, W04, W05, W06a, W06b, W07, W10, W14, W18.
4. Für die Errichtung von Anlagen zur Niederschlagsentwässerung der Wege (Mulden, Regiolen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§8, 9, 10, 48, 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung erforderlich. Im Rahmen der



Ausführungsplanung wäre für diesen Fall das Einvernehmen mit der Wasserbehörde herzustellen.

5. Weitere Hinweise betreffen nicht die hier im Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen, sondern Maßnahmen Dritter (Neuanpflanzungen zum ELER – Schutzprojekt Großtrappe).

Weitere wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz (WG LSA) werden mit Genehmigung des Wege- und Gewässerplans nicht mehr erforderlich.

Das nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §99 Abs. 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) am 04.03.2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet Tuheim-Parchener Bach von der Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Ringelsdorfer Bach und Dreibach (km 23+668), davon teilweise belegen im Verfahrensgebiet, wird von den im Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen nur im sehr geringen Maße berührt. Bei der Ausführungsplanung werden die örtlichen Verhältnisse entsprechend berücksichtigt.

- Bei der Maßnahmenplanung sind Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenwasserlenkung und -abführung sowie der Gefährdung durch Erosion und Vernässung zu beachten und ihre Auswirkungen auf den Wert und die Nutzbarkeit der Grundstücke zu berücksichtigen und abzuwägen. Beeinträchtigungen sollen vermieden werden.
- In der Gesamtheit soll das Vorhaben die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 BNatSchG unterstützen. Bei der Planung der Maßnahmen hat jeweils eine Prüfung nach § 34 BNatSchG stattgefunden.
Aufgrund der Lage des FFH-Gebietes im Bodenordnungsverfahren wurden für die geplanten Maßnahmen die Kohärenzprüfung entsprechend § 34 BNatSchG mit Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze durchgeführt. Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.
Das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde ist erreicht. Weitere Genehmigungen werden nach den erfolgten Abstimmungen und bei Genehmigung durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ebenfalls nicht mehr erforderlich.



- Bei Querungen von unterirdischen Leitungen im Zuge von Wegebaumaßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der vorhandenen Leitungen zu beachten, sicherheitstechnische Forderungen und Genehmigungen der Leitungsbetreiber sind einzuhalten.

Gleiches gilt für die Einhaltung von Sicherheitsabständen bei Pflanzmaßnahmen an unter- und oberirdischen Leitungen, Straßen und Bahntrassen. Entsprechende Schachtgenehmigungen sind durch die ausführenden Betriebe einzuholen.

- Für die künftige Unterhaltung der neu geschaffenen Anlagen ist nach deren Bauabnahme, vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, derjenige zuständig, der im Einzelentwurf zur Neugestaltung als „Unterhaltungspflichtiger“ genannt ist.

Dieser hat im Rahmen der Förderung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu garantieren, dass die erstellten Anlagen über einen Zeitraum von 12 Jahren ab Fertigstellung einer zweckentsprechenden Verwendung unterliegen.

Weiter hat der genannte Unterhaltungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass solange die Eingriffe in die Natur durch den Wegebau bestehen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhalten bleiben und unterhalten werden.



2 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke



2 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Im Bodenordnungsverfahren sind Wegebaumaßnahmen mit ca. 35,6 km und Wegerückbaumaßnahmen mit ca. 1,7 km geplant.

Ein Ausbau als Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung ist geplant für die Wege W01a, b, W02 a,b,c und W03 mit insgesamt ca. 12,6 km

- ca. 3,6 km in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m (W01a, W02c)
- ca. 3,7 km in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m (W02a)
- ca. 3,9 km in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m (W02b, W03)
- ca. 1,4 km in 3,50 m Betonspurbahn (W01b)

Sie sollen bei einer Kronenbreite von 6,50- 7,50 m frostsicher und im Schichtenaufbau nach den Bauweisen des klassifizierten Straßenbaus, Bauklasse VI, ausgebaut werden.

Der übrige Wegeausbau ist als Ausbau als landwirtschaftlicher Verbindungsweg mit geringer Verkehrsbedeutung vorgesehen mit insgesamt ca. 21,3 km für Ausbauwege und ca. 1,7 km für Neubauwege.

- ca. 21,0 km in 3,00 m Betonspurbahn;
- ca. 1,7 km in 3,00 m Betonspurbahn - Neubauwege
- ca. 0,3 km in Schotter mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m

Bei Mündungsbereichen zu Spurbahnen ist eine vollständige Befestigung über die gesamte Fahrbahnbreite erforderlich. Die Mündungsbereiche von Wirtschaftswegen auf klassifizierte Straßen werden gemäß den Vorgaben der RLW 99 ebenfalls in voller Fahrbahnbreite befestigt. Dabei sind die Bedingungen der Straßenbauverwaltung zu berücksichtigen. Damit wird gewährleistet, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge auch bei Begegnungsverkehr ungehindert ein- bzw. ausbiegen können. Zugleich wird die Verschmutzungsgefahr der öffentlichen Straßen herabgesetzt.

Die erforderlichen Ausweichstellen sind in einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 40 m vollständig zu befestigen. Praxiserfahrungen zeigen, dass sich je Ausbaukilometer 3 Ausweichstellen als sinnvoll erwiesen haben. Erfordernis und Lage werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.



Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Ausweichstellen bei den geplanten Wegen ist in den Maßnahmenbeschreibungen angegeben.

Die Durchlässe in den auszubauenden Wirtschaftswegen werden auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und wenn notwendig im Zusammenhang mit dem Wegeausbau erneuert, d.h. die Wiederherstellung des Durchlasses erfolgt auch dann, wenn der defekte Zustand im Rahmen der Bestandserhebung nicht eindeutig erkennbar war. Werden die Durchlässe nur um eine Dimension oder im gleichen Durchmesser neu hergestellt, bedarf es keiner wasserrechtlichen Entscheidung.

Außerdem ist mit dem Ausbau des Weges W01 der Abriss und Ersatzneubau einer Brücke vorgesehen. Mit dem Ausbau des Weges W02 wird der Ausbau von zwei Brücken vorgesehen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W01a (Hauptdrift)
--	---	--

W01a

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 7,50/6,10/1 (Bit) Rohrdurchlässe: 3x DN 600 (Weg) und 4x DN 800 (Feldauffahrten)	1.845 m	RQ 7,50/4,50/1 (Bit) Ausbau	1.845 m		Rohrdurchlässe: 3x DN 600 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W 01 (Hauptdrift) hat eine Gesamtlänge von 5.650 m. Er ist Teil eines Verbindungsweges zwischen Tucheim und Fienerode und untergliedert sich in die Unterabschnitte W01a - c.

Der Weg W01 beginnt ca. 190 m nördlich der Brücke A1 und endet an der nördlichen Verfahrensgrenze.

Der Unterabschnitt W01a (1.845 m) beginnt an der Einmündung zum Weg W06 und endet in nördlicher Richtung an der Kreuzung zu den Wegen W04/W07. Dieser Wegeabschnitt ist ein Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung und wird ganzjährig mit hohen Achslasten befahren. Er schließt als Verbindungsweg einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten, hier insbesondere eine Hauptweidezentrale, an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an. Gleichzeitig erfolgen über den Weg Vieh- und Futtertransporte, der Transport landwirtschaftlicher Güter sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Wartung der Weideherden.

Der Ausbau des Unterabschnittes W01a erfolgt in Bitumen mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m. Ausweichstellen dienen bei entgegenkommendem Verkehr einer besseren Ausweichmöglichkeit. Drei den Weg kreuzende Rohrdurchlässe mit einem Nenndurchmesser DN 600 sind zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

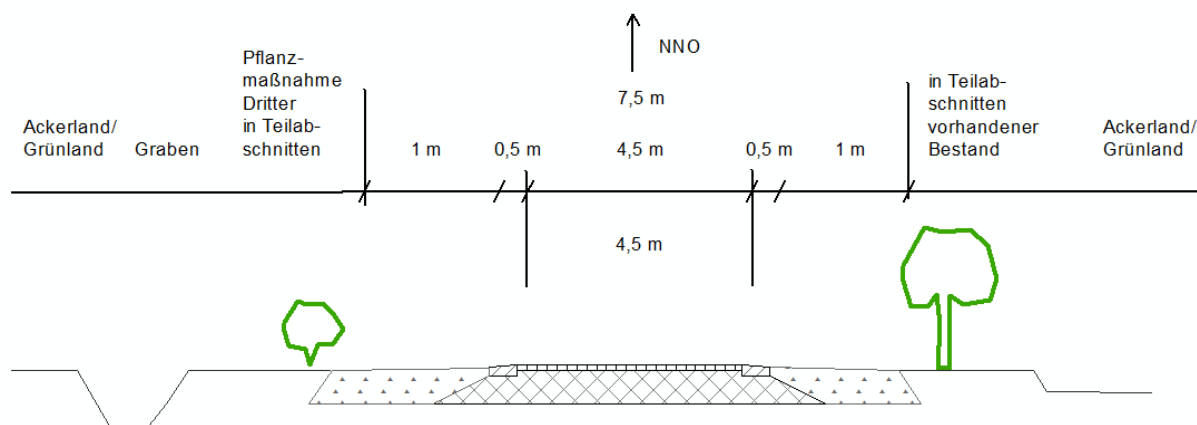


 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W01a (Hauptdrift)
---	--	--

zu erneuern.

Aufgrund der oben genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau in Bitumen zwingend erforderlich. Er ist so auszubauen, dass er ganzjährig mit hohen Achslasten und entsprechendem Begegnungsverkehr befahrbar ist. Der Ausbau erfolgt in alter Lage.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W01b (Hauptdrift)
--	---	--

W01b

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,50/4,00/1 (DoB) Rohrdurchlässe: 2x DN 800 (Feldauffahrten)	1.375 m	RQ 6,50/3,50/1 (SpB) Ausbau	1.375 m		Rohrdurchlässe bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W 01 (Hauptdrift) hat eine Gesamtlänge von 5.650 m. Er ist Teil eines Verbindungsweges zwischen Tucheim und Fienerode und untergliedert sich in die Unterabschnitte W01a - c.

Der Unterabschnitt W01b beginnt mit der Kreuzung zu den Wegen W04/W07 und endet mit der Kreuzung zu den Wegen W18/W19. Dieser Wegeabschnitt ist ein Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung und wird ganzjährig mit hohen Achslasten befahren. Er schließt als Verbindungsweg einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebsstätten, insbesondere Weidezentralen, an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an. Gleichzeitig erfolgen über den Weg die Vieh- und Futtertransporte, der Transport landwirtschaftlicher Güter sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Wartung der Weideherden. In Stoßzeiten der Grünfütterbergung wird von den Landwirtschaftsunternehmen ein Ringverkehr i.V.m. den Wegen W02 und W18 praktiziert.

Der Ausbau des Unterabschnittes W01b erfolgt in Betonspurbahn mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m, Ausweichstellen dienen bei entgegenkommendem Verkehr einer besseren Ausweichmöglichkeit.

Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

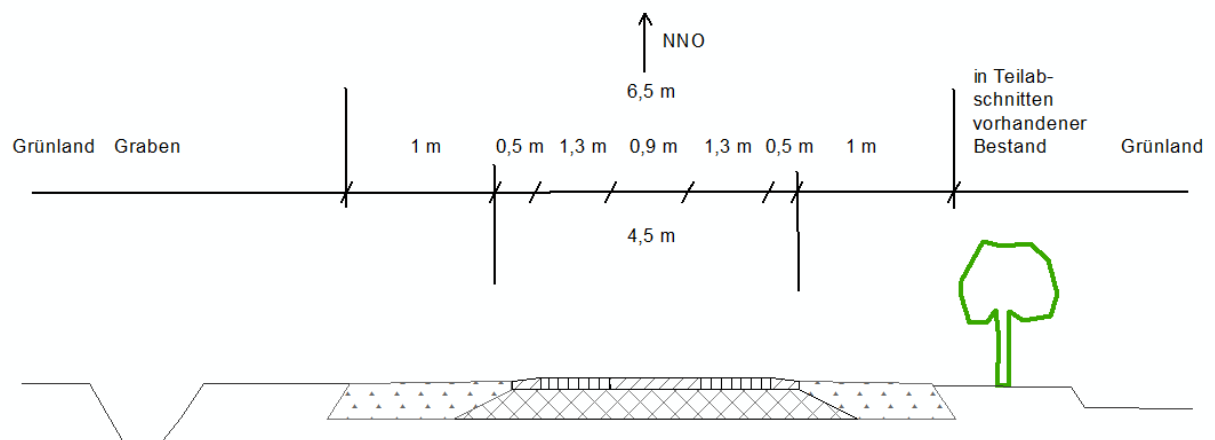
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W01b (Hauptdrift)
--	---	---

Aufgrund der oben genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau in Spurbahn zwingend erforderlich. Der Ausbau erfolgt in alter Lage.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W01c (Hauptdrift)
--	---	--

W01c

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/3,25/0-2 (DoB) RQ 6,00/3,50/0 (DoB/UB) RQ 6,00/3,75/0-2 (DoB/UB) Rohrdurchlässe: 4x DN 800 (Feldauffahrten)	1.430 m 400 m 600 m	RQ 6,00/2x1/0-2 (SpB) Ausbau	2.430 m		Rohrdurchlässe bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W 01 (Hauptdrift) hat eine Gesamtlänge von 5.650 m. Er ist Teil eines Verbindungsweges zwischen Tucheim und Fienerode und untergliedert sich in die Unterabschnitte W01a - c.

Der Unterabschnitt W01c beginnt mit der Kreuzung zu den Wegen W19/W18 und endet mit der Einmündung zum Weg W09. Dieser Wegeabschnitt ist ein Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung. Über diesen Weg erfolgen Vieh- und Futtertransporte, der Transport landwirtschaftlicher Güter sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen und Betreuung der Weideherden vorrangig nach Fienerode. Der Wegeabschnitt W01c ist multifunktional genutzt und ist als Radweg von Fienerode zum Königsroder Hof ausgewiesen.

Der Ausbau des Unterabschnittes W01c erfolgt in Betonspurbahn mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m, als Verbindungsweg mit geringer Verkehrsbedeutung, Ausweichstellen dienen bei entgegenkommendem Verkehr einer besseren Ausweichmöglichkeit. Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

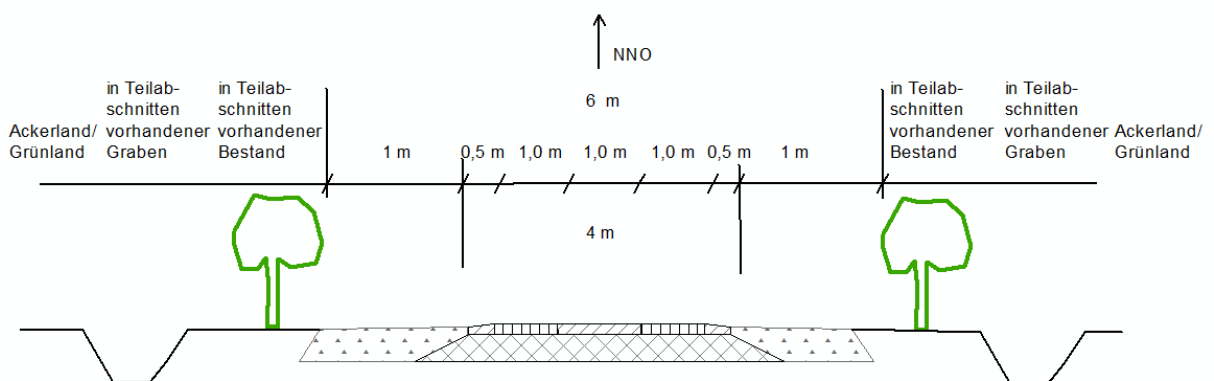
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W01c (Hauptdrift)
---	--	--

Aufgrund der oben genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau in Spurbahn erforderlich. Der Ausbau erfolgt in alter Lage.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W02a (Neuer Damm Tucheim/Karow)
--	---	---

W02a

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 7,00/3,50-4,50/0-1 (Bit) Rohrdurchlässe: 1x DN 500 (Weg) und 5x DN 500 (Feldauffahrten)	3.685 m	RQ 7,00/4,00/0-1 (Bit) Ausbau	3.685 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 500 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten) - Einbau von 3 Aufpfleste- rungen (Breite 4 m x Länge 15 m; max. 10 cm Erhöhung)

Erläuterung:

Der Weg W 02 (Neuer Damm Tucheim-Karow) hat eine Gesamtlänge von 9.150 m. Es handelt sich um einen öffentlichen Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung zwischen Tucheim und Karow. Er erschließt die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und erschließt weitere Feldblöcke der Gemarkung über angrenzende bzw. abgehende Wirtschaftswege. In Verbindung mit dem Weg W03 erfolgt über diese Wege die Zufahrt zum Königsroder Hof.

Der Weg W02 ist Bestandteil des Radwegenetzes, das durch das Fiener Bruch verläuft. Dieses soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafnenradweg“, welche den Königsroder Hof tangieren.

Der Unterabschnitt W02a (3.685 m) beginnt am Ortsrand von Tucheim und endet an der Einmündung zum Abschnitt W02b. Er dient der Erschließung des Königsroder Hofes vom Süden her. Der Ausbau des Unterabschnittes W02a erfolgt in Bitumen mit einer Breite von 4,00 m.

Ausweichstellen dienen bei entgegenkommendem Verkehr einer besseren Ausweichmöglichkeit.

Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 500 ist zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W02a (Neuer Damm Tuheim/Karow)
--	---	--

erneuern.

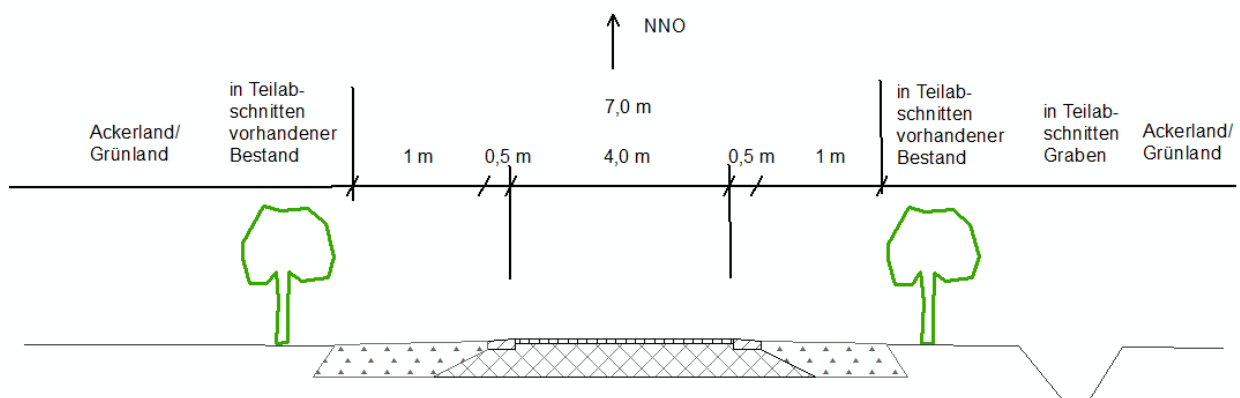
Den Entwicklungszielen im EU-SPA Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ entsprechend steht der Schutz der Großtrappe als besonderes Ziel im Vordergrund.

Beim Ausbau des Verbindungsweges W02a Tuheim-Karow ist die Errichtung von 3 Aufpflasterungen (Breite 4 m x Länge 15 m; max. 10 cm Erhöhung) als Minderungsmaßnahme zur Vermeidung von Störungen der Großtrappe durch ggf. zunehmende Fahrgeschwindigkeiten vorgesehen.

Durch die im Zusammenhang mit dem Wegeausbau W02a erforderlich werdende Fällung der im Wegeseitenstreifen stehenden restlichen 24 Pappeln, westlich des Weges W02a, im ca. 900 m langen Wegeabschnitt nördlich der Kreuzung W02a/W07/W08, wird der Offenlandcharakter der Bruchlandschaft wesentlich verbessert. Die Wirkung für den Großtrappenschutz wird verstärkt durch die bereits in diesem Wegeabschnitt, östlich des Weges, erfolgte Verlegung einer Stromleitung als Erdleitung.

In Teilabschnitten ist außerdem das Lichtraumprofil freizuschneiden.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W02b (Neuer Damm Tucheim/Karow)
--	---	---

W02b

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin (2.165 m) Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (1.530 m)	Einheitsgemeinde Stadt Genthin (2.165 m) Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (1.530 m)

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,50/3,00-4,00/0-2 (Bit, Bto) Rohrdurchlässe: 3x DN 500 (Weg) und 1x DN 500 (Feldauffahrten)	3.695 m	RQ 6,50/3,50/0-2 (Bit) Ausbau	3.695 m	A02	Rohrdurchlässe: 3x DN 500 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten) - Einbau von 3 Aufpflaste- rungen (Breite 3,50 m x Länge 15 m; max. 10 cm Erhöhung) - Brückenausbau

Erläuterung:

Der Weg W02b, als Teilstück des Weges W02, ist ein Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung und wird ganzjährig mit hohen Achslasten befahren. Er ist Bestandteil des Radwegenetzes, das durch das Fiener Bruch verläuft. Dieses soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafennradweg“, welche alle den Königsroder Hof tangieren.

Der Weg W02b beginnt am Abzweig zum Abschnitt W02a und endet vor der Kreuzung (Weg zum Silo) am Übergang von Flur 10 zur Flur 11 der Gemarkung Karow. Er dient als öffentlicher Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung zwischen dem Königsroder Hof und Karow. Der Erschließungsverkehr von Karow zum Königsroder Hof ist geringer einzuschätzen als der zwischen Tucheim und dem Königsroder Hof.

Der Weg W02b wird in Bitumen mit einer Breite von 3,50 m ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in alter Lage. In Teilabschnitten ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Ausweichstellen sind entsprechend der Wegelänge und Örtlichkeit einzubauen. Drei den Weg kreuzende Rohrdurchlässe mit einem Nenndurchmesser DN 500 sind zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



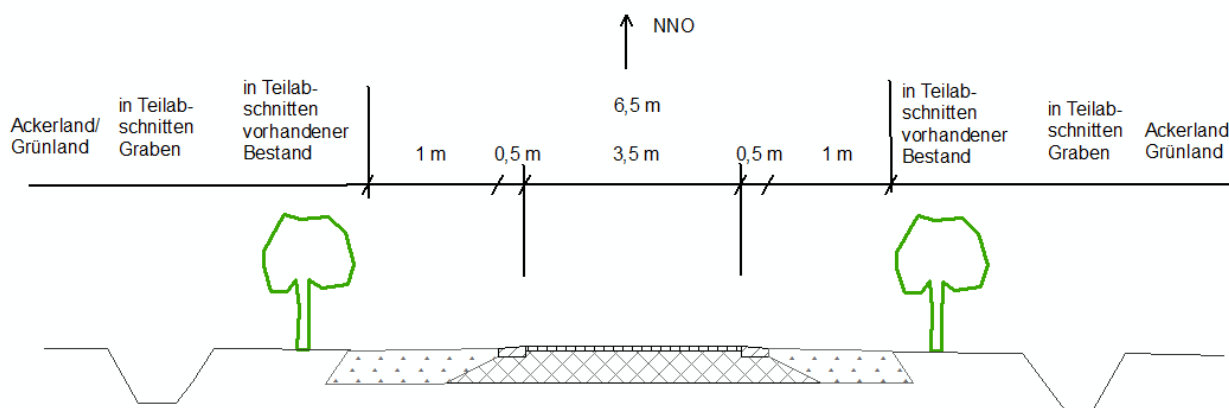
 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W02b (Neuer Damm Tucheim/Karow)
--	---	--

Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

Die Brücke (A02) über den Karower Hauptgraben wird im Rahmen des Verfahrens ausgebaut. Das Bauwerk befindet sich im Wegeabschnitt W 02b und wird als gesonderte Maßnahme beschrieben.

Den Entwicklungszielen im EU-SPA Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“ entsprechend steht der Schutz der Großtrappe als besonderes Ziel im Vordergrund. Beim Ausbau des Verbindungsweges W02b Tucheim-Karow ist die Errichtung von 3 Aufpflasterungen (Breite 3,50 x Länge 15 m; max. 10 cm Erhöhung) als Minderungsmaßnahme zur Vermeidung von Störungen der Großtrappe durch ggf. zunehmende Fahrgeschwindigkeiten vorgesehen.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W02c (Neuer Damm Tuchheim/Karow)
---	--	--

W02c

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 7,50/4,50-7,50/0 (Bit, DoB) Rohrdurchlass: 1x DN 800 (Weg)	1.770 m	RQ 7,50/4,50/0 (Bit) Ausbau	1.770 m	A03	Rohrdurchlass: 1x DN 800 (Weg), - Brückenausbau

Erläuterung:

Der Unterabschnitt W02c beginnt mit der Kreuzung (Weg zum Silo) an der Flurgrenze der Flur 10 von Karow und endet am Ortsrand von Karow an der Verfahrensgrenze. Er dient als öffentlicher Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung zwischen dem Königsroder Hof und Karow.

Der Wirtschaftsweg erschließt die Milchviehanlage (MVA) der Agrargenossenschaft Karow und dient auch als Verbindungsweg zwischen der MVA und der Siloanlage.

Der Unterabschnitt W02c wird in Bitumen mit einer Breite von 4,50 m ausgebaut. Er ist so auszubauen, dass er ganzjährig mit hohen Achslasten und entsprechendem Begegnungsverkehr befahrbar ist. Ausweichstellen sind entsprechend der Wegelänge und Einsichtnahme des Weges der Örtlichkeit anzupassen. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern.

Der Ausbau erfolgt in Bitumen in alter Trassenführung.

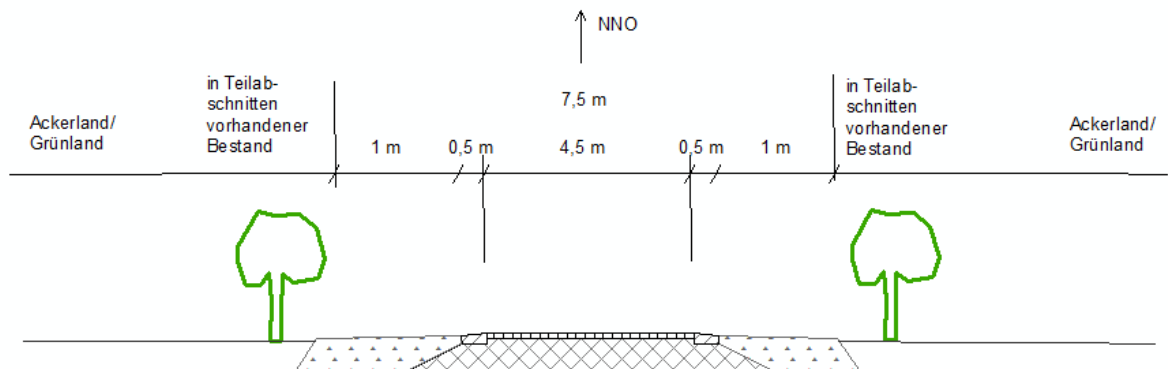
Der Weg W02c ist Bestandteil des Radwegenetzes, das durch das Fiener Bruch verläuft.

Für die Brücke A03 über den Karower Landgraben ist der Ausbau der Brücke vorgesehen. Die Beschreibung wird in der Maßnahmebeschreibung A03 vorgenommen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W02c (Neuer Damm Tuchheim/Karow)
---	--	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W03 (Königsroder Hof)
--	---	--

W03

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,50/4,00/1 (uB)	240 m	RQ 6,50/3,50/1 (Bit) Ausbau	240 m		

Erläuterung:

Der Weg W03 hat eine Gesamtlänge von 240 m. Es handelt sich um einen Weg mit überwiegender Erschließungsfunktion für den Königsroder Hof.

Der Königsroder Hof nimmt bei der touristischen Nutzung der Region eine zentrale Bedeutung ein. Die hinter dem Kietzer Bach liegenden Feldblöcke werden ebenfalls erschlossen.

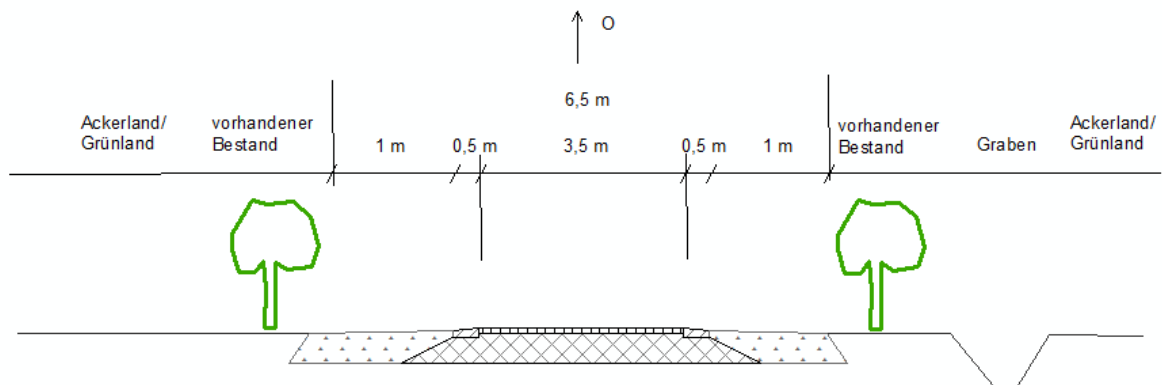
Der Weg W03 ist ein Verbindungsweg mit größerer Verkehrsbedeutung. Der Weg beginnt an der Einmündung zum W02a und endet am Königsroder Hof.

Aufgrund der oben genannten Erschließungsfunktion der Hofstelle ist ein Ausbau in Bitumen vorgesehen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W03 (Königsroder Hof)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W04 (Wernickes Drift / 3. Querdrift)
--	---	--

W04

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/2,85/1 (SpB) Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg) und 2x DN 1000 (Feldauffahrten)	950 m	RQ 6,00/2x1/1 (SpB) Ausbau	950 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W04 (Wernickes Drift/3. Querdrift) hat eine Gesamtlänge von 950 m und beginnt an der Kreuzung W01a/W01b/W07. Er verläuft in westliche Richtung. Es handelt sich um einen Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, der durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr belastet wird.

Der Weg W04 erschließt ca. 200 ha Grünland und Weideflächen sowie die Weidezentrale der Agrargenossenschaft Tucheim.

Aufgrund der genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau in Spurbahn erforderlich. Der Ausbau wird in alter Lage durchgeführt.

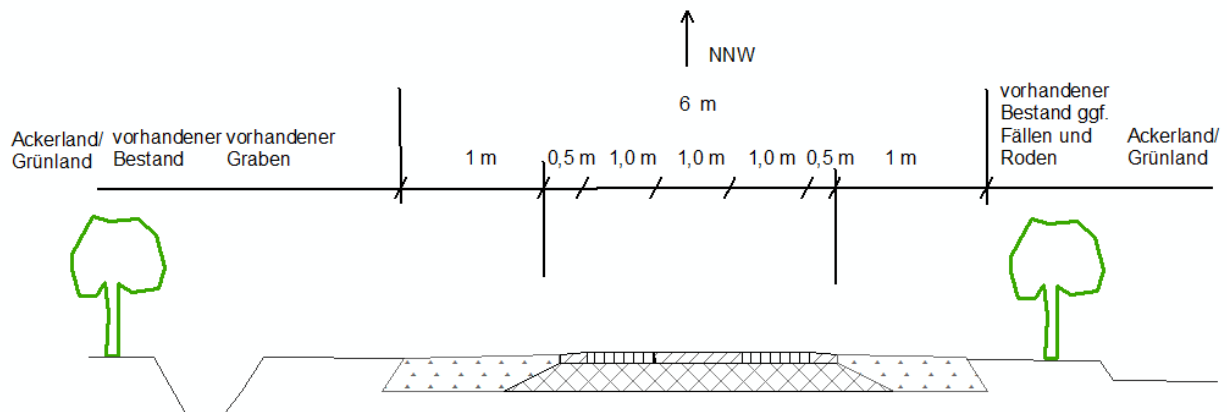
Ausweichstellen sind in der Örtlichkeit entsprechend auszubilden. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

Im Ergebnis der Ausführungsplanung kann das Fällen und Roden der nördlich des Weges W04 stehenden Gehölze notwendig werden. Die Voraussetzungen im Sinne der Eingriffsbilanzierung sind gegeben.



 <u>SACHSEN-ANHALT</u> Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W04 (Wernickes Drift / 3. Querdrift)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W05 (Behrens Drift / 2. Querdrift)
--	---	--

W05

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/4,00/1 (1/2 Bit & 1/2 DoB) Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg) und 3x DN 600 (Feldauffahrten)	1.050 m	RQ 6,00/2x1/ 1 (SpB) Ausbau	1.050 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W05 (Behrens Drift/2. Querdrift) hat eine Gesamtlänge von 1.050 m und beginnt an der Kreuzung W01a und verläuft dann in westliche Richtung. Es handelt sich um einen Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, der durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr belastet wird.

Der Weg W05 erschließt ca. 150 ha Grünland und Weideflächen.

Aufgrund der genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau in Spurbahn erforderlich. Der Ausbau erfolgt in alter Lage. Ausweichstellen sind in der Örtlichkeit entsprechend auszubilden.

In Teilbereichen ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

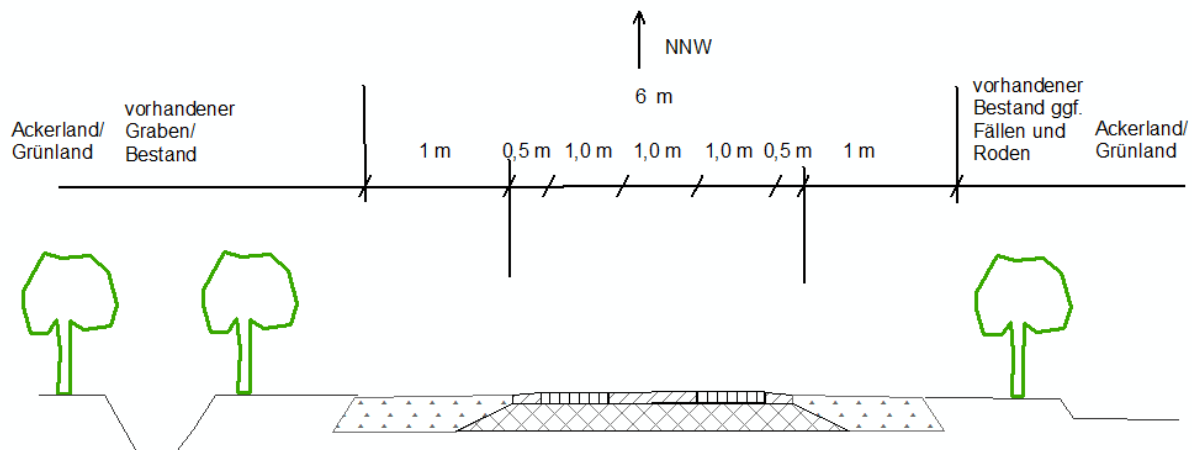
Nördlich des Weges W05 kann im Ergebnis der Ausführungsplanung das Fällen und Roden der wegseitig stehenden Gehölze notwendig werden. Die Voraussetzungen im Sinne der Eingriffsbilanzierung sind gegeben.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W05 (Behrens Drift / 2. Querdrift)
---	--	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W06a (1. Querdrift)
--	---	--

W06a

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/3,00/1 (uB) Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg) und 1x DN 600 (Feldauffahrten)	600 m	RQ 6,00/2x1/ 1 (SpB) Ausbau	600 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W06 (1. Querdrift westlich W01) hat eine Gesamtlänge von 1.125 m und beginnt an der Kreuzung Weg W01a. Er endet am westlich gelegenen Weg, der im Bestand erhalten wird. Die Brücke über den Tucheim-Parchener-Bach am Klärwerk Tucheim ist aufgrund des baulich schlechten Zustandes für sämtlichen Verkehr gesperrt. Ein Ausbau dieser Brücke im Bodenordnungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Um eine Erreichbarkeit der nordwestlich des Tucheim-Parchener-Bachs gelegenen Flächen zu gewährleisten, wird der Weg W06a in Verbindung mit dem Wegeneubau W06b ausgebaut. Der Weg W06 wird über die neu zu errichtende Brücke A01 angebunden.

Der Unterabschnitt W06a erschließt ca. 50 ha Grünland und Weideflächen. Der Weg W06a ist ein Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, der durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr belastet wird.

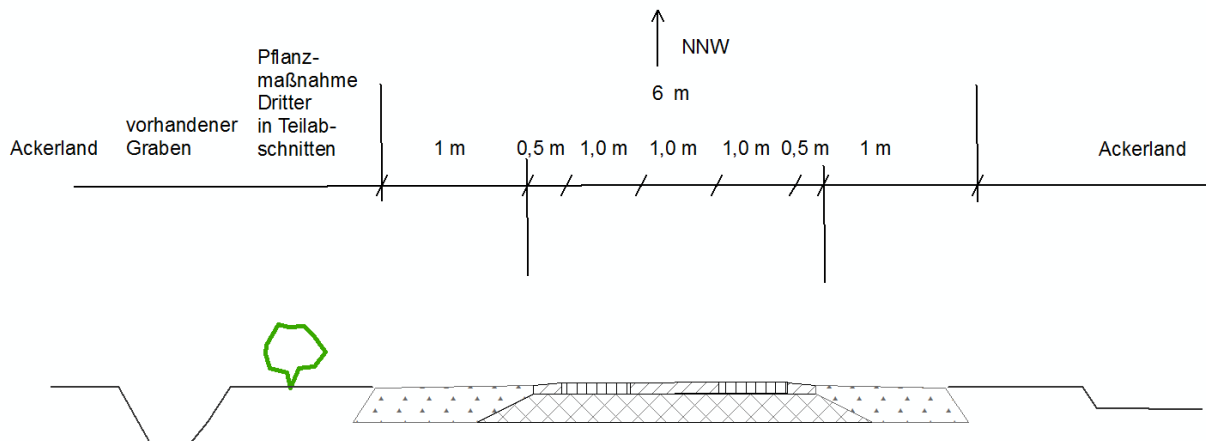
Aufgrund der genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau zum Spurbahnweg erforderlich. Ausweichstellen sind entsprechend der Wegelänge und Örtlichkeit einzubauen. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W06a (1. Querdrift)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W06b (1. Querdrift)
--	---	--

W06b

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Grünland Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg) und 2x DN 600 (Feldauffahrten)	525 m	RQ 6,00/2x1/1 (SpB) Neubau	525 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg), weitere bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W06b ist als Teilstück des Weges W06 zur Erschließung der nordwestlich der gesperrten Brücke des Tucheim-Parchener-Bach gelegenen Feldblöcke notwendig.

Der Unterabschnitt W06b erschließt ca. 50 ha Grünland und Weideflächen. Der Weg W06b ist ein Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung, der durch normalen landwirtschaftlichen Verkehr belastet wird.

Der Ausbau ist als Spurbahnweg vorgesehen und wird in einer neu anzulegenden Trasse nördlich des Grabens ausgebaut. Der Einbau von Ausweichstellen muss im Zusammenhang mit dem Ausbau des Weges W06a betrachtet werden. Bei einer Gesamtlänge des Weges W06 von ca. 1.100 m sind 2-3 Ausweichstellen notwendig. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern, weitere Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

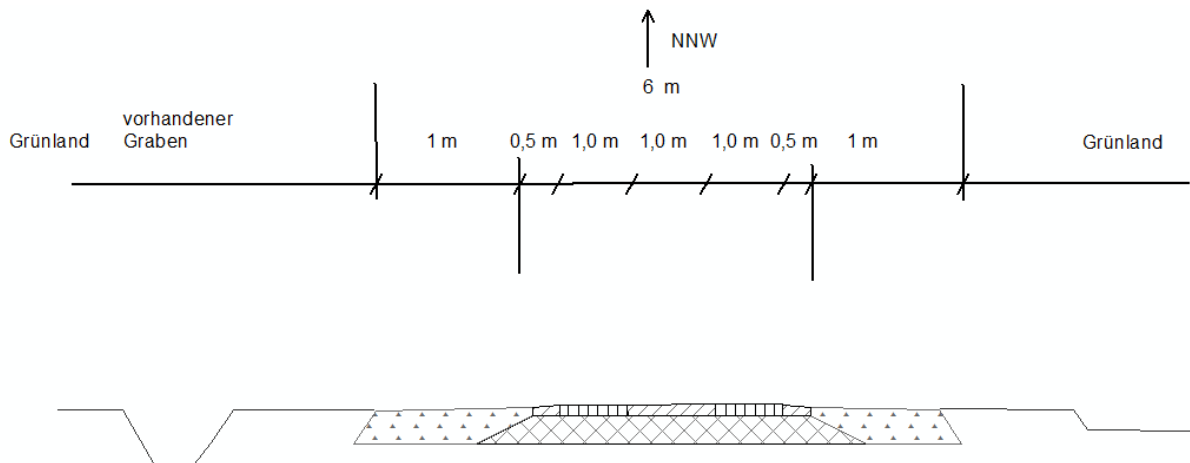
Aufgrund der genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau zum Spurbahnweg erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W06b (1. Querdrift)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W07 (Hauptdrift-Neuer Damm / 3. Querdrift)
--	---	--

W07

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/3,50/1 (Bit) Rohrdurchlässe: 1x DN 600 (Feldauffahrten)	1.430 m	RQ 6,00/2x1/1 (SpB) Ausbau	1.430 m		Rohrdurchlässe bei Bedarf (Feldauffahrten)

Erläuterung:

Der Weg W07 (Hauptdrift-Neuer Damm / 3. Querdrift) hat eine Gesamtlänge von 1.430 m und verbindet die Wege W01 und W02.

Neben dem Charakter als Verbindungsweg erschließt der Weg beidseitig des Weges ca. 150 ha Ackerland und nördlich auch Weideflächen mit einer Weidezentrale. Aufgrund der genannten Bedeutung des Weges ist ein Ausbau in Spurbahn erforderlich. Der Ausbau wird in alter Lage durchgeführt. Ausweichstellen dienen bei entgegenkommendem Verkehr einer besseren Ausweichmöglichkeit. Rohrdurchlässe zu Feldauffahrten sind bei Bedarf bei fehlender Funktionstüchtigkeit zu erneuern.

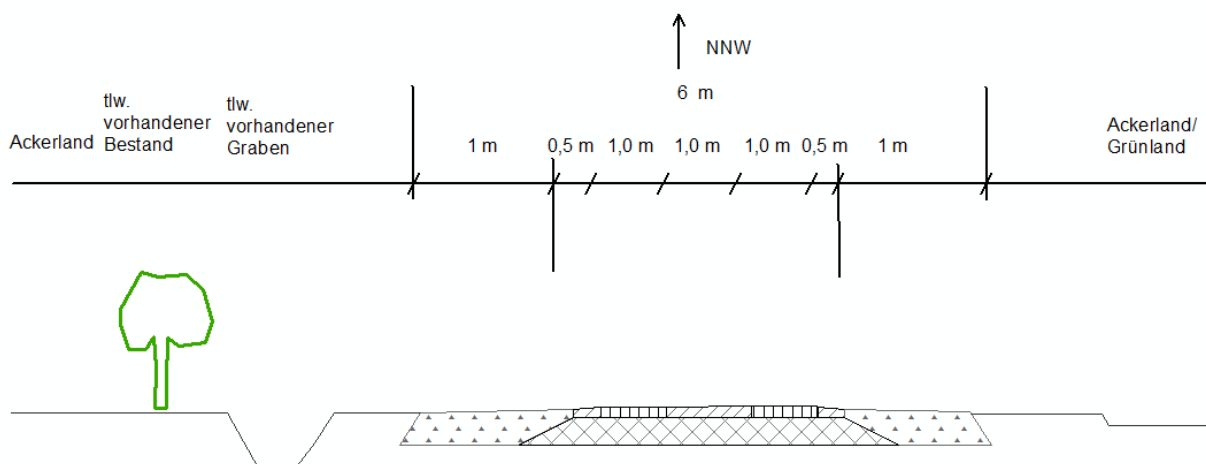
Der Ausbau des Weges W07 befindet sich von der Lage her in einem besonders sensiblen Bereich, welcher dem Hauptwintereinstandsgebiet der Großtrappe zuzuordnen ist. Als Schutzmaßnahmen sollen zur Einschränkung des Verkehrs, jeweils am Anfang und Ende des Weges W07 Schranken installiert werden. In der Zeit vom 01.10.-31.03. soll der Durchgangsverkehr für Personen und Radfahrer gesperrt werden. Zusätzlich zu den Schranken werden Beschilderungen (Verbot für Personen- und Radverkehr) aufgestellt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W07 (Hauptdrift-Neuer Damm / 3. Querdrift)
---	--	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



Beschilderung:

Durch Aufstellen der Verkehrszeichen (Nr. 254 Verbot für Radfahrer und Nr. 259: Verbot für Fußgänger) wird ein Verkehrsverbot für den nachfolgenden Verkehrsraum ausgesprochen.

In Verbindung mit einem Zusatzzeichen ist das Verkehrsverbot für Fußgänger und Radfahrer auf die Zeit vom 01.10. bis 31.03. zu beschränken.

Die Beschilderung (Nr. 254 und 259 mit Zusatzzeichen) ist jeweils an der Einmündung zum W07 in beide Fahrrichtungen vorgesehen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W08 (Neuer Damm-Alter Damm / 3. Querdrift)
--	---	--

W08

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 4,50-6,00/3,00/0 (uB) Rohrdurchlässe: 1x DN 500 (Weg)	1.100 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	1.100 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 500 (Weg)

Erläuterung:

Der Weg W08 dient der Erschließung der nordöstlich von Tucheim gelegenen Flächen. Vorrangig werden über diesen Weg die angrenzenden Ackerflächen (ca. 60 ha) und nördlich zu 1/3 Anteil die angrenzenden Grünlandflächen mit einer Weidezentrale erschlossen.

Der Ausbau des Weges wird zum Betonspurbahnweg vorgenommen. Der Ausbau erfolgt in alter Lage. Baubeginn ist an der Wegekreuzung W02a/W07/W08 und endet am nächsten Längsweg. Ausweichstellen sind entsprechend der Wegelänge einzubauen. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 500 ist zu erneuern.

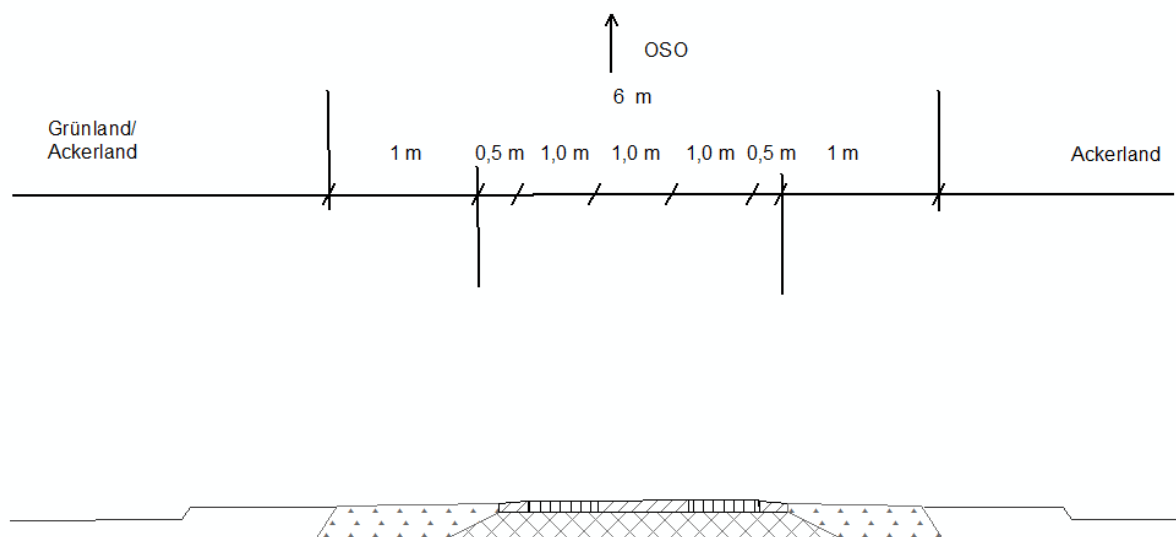
Der Ausbau des Weges W08 befindet sich von der Lage her in einem besonders sensiblen Bereich, welcher dem Hauptwintereinstandsgebiet der Großtrappe zuzuordnen ist. Als Schutzmaßnahme soll der Durchgangsverkehr für Personen und Radfahrer in der Zeit vom 01.10.-31.03. durch eine Beschilderung (Verbot für Personen- und Radverkehr) gesperrt werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W08 (Neuer Damm-Alter Damm / 3. Querdrift)
---	--	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



Beschilderung:

Durch Aufstellen der Verkehrszeichen (Nr. 254 Verbot für Radfahrer und Nr. 259: Verbot für Fußgänger) wird ein Verkehrsverbot für den nachfolgenden Verkehrsraum ausgesprochen.

In Verbindung mit einem Zusatzzeichen ist das Verkehrsverbot für Fußgänger und Radfahrer auf die Zeit vom 01.10. bis 31.03. zu beschränken.

Die Beschilderung (Nr. 254 und 259 mit Zusatzzeichen) ist jeweils an der Einmündung zum W08 in beide Fahrrichtungen vorgesehen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W09 (Fienerode- Neuer Damm (Karow))
--	---	---

W09

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 5,00/4,00/0-1 (DoB)	1.050 m	RQ 6,00/2x1/0-1 (SpB)	1.050 m		

Erläuterung:

Der Weg W09 ist Bestandteil der Verbindungsachse Tucheim - Fienerode. Baubeginn ist am Ende des Weges W01c und das Bauende ist die Verfahrensgrenze bei Fienerode. Ein Ausbau der anschließenden Brücke nach Fienerode ist im Bodenordnungsverfahren nicht vorgesehen.

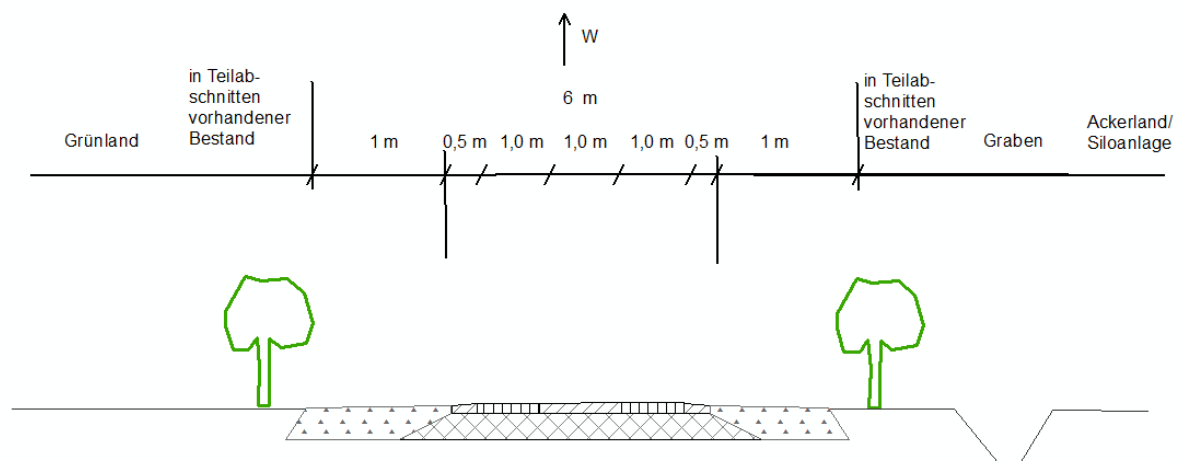
Aus Fienerode kommend, stellt dieser Weg die Haupteinschließung der nordwestlichen Flächen im Verfahrensgebiet dar. Am westlichen Ende des Weges befindet sich nördlich des Weges eine Siloanlage für dessen Bewirtschaftung dieser Weg die überwiegenden Transporte aufnimmt.

Der Ausbau erfolgt in alter Lage. In Teilabschnitten ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Ausweichstellen sind entsprechend der Wegelänge und Örtlichkeit einzubauen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W09 (Fienerode- Neuer Damm (Karow))
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W10 (Paplitze- Karower Hautgraben)
--	---	--

W10

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,50/4,50/1 (DoB) Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg)	300 m	RQ 6,50/4,50/1 (DoB)	300 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg)

Erläuterung:

Bei Ausbau des Weges W10 handelt es sich um die Aufbesserung der Wegesituation von Paplitz in Richtung Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“. Von Paplitz aus führt ein Wirtschaftsweg (Schotterweg) zum NSG „Fiener Bruch“.

Der hier für den Ausbau vorgesehene Teil des Weges befindet sich in einem schlechten Zustand.

Mit Ausbau des Weges soll die Befahrbarkeit des Weges verbessert und zugleich der Ausbauart nord- und südlich des Weges W10 angepasst werden. Daher ist ein Ausbau in Schotterbauweise vorgesehen. Die Ausbaulänge beträgt 300 m, so dass der Einbau einer Ausweiche entbehrlich ist.

Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern.

Der Ausbau endet an der südlichen Grenze zum Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“. Das LVwA weist darauf hin, dass Wegebaumaßnahmen einen Verbotstatbestand nach §4 Abs. 1 der Verordnung über das NSG „Fiener Bruch“ (Amtsblatt Nr. 14- Magdeburg, den 15.12.1997 Seite 319-323) darstellen. Eine Befreiung von diesem Verbot kann nach § 14 Abs. 1 dieser Vorschrift i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag nur erteilt werden, wenn die dort formulierten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag ist mit der Ausführungsplanung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

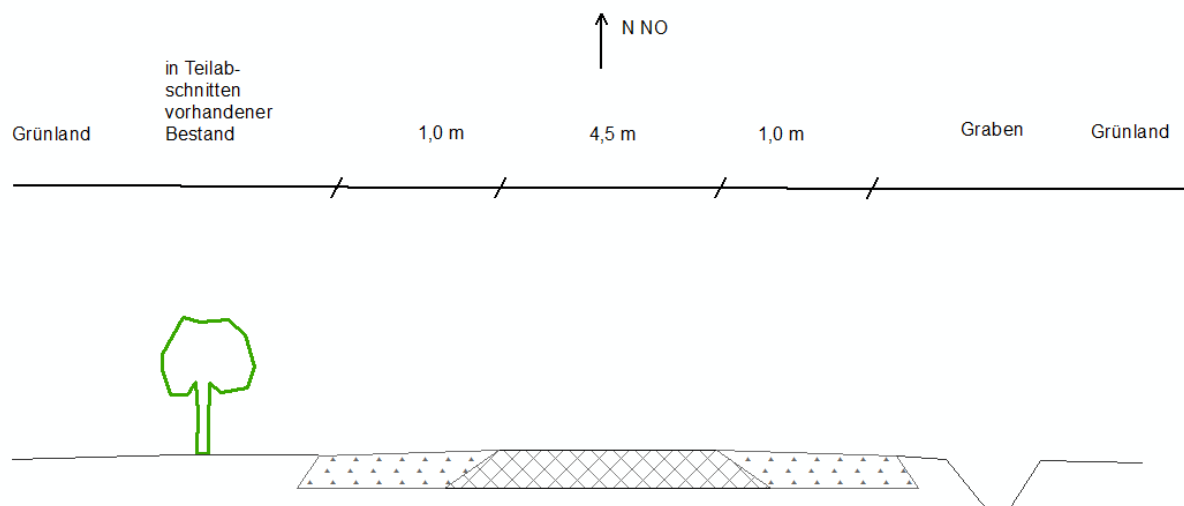
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W10 (Paplitze-Karower Hautgraben)
---	--	--

Es wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens zum Ausbau der Wege im Bodenordnungsverfahren incl. des Weges W10 insgesamt als nicht erheblich bewertet werden.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W11 (Gladauer Weg)
--	---	---

W11

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/3,00-5,00/0 (DoB/uB)	2.570 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	2.570 m		

Erläuterung:

Der Weg W11 verläuft von der Ortslage Tucheim in Richtung Gladau bis an die Verfahrensgrenze. Er nimmt zur Bewirtschaftung der anliegenden Flächen eine Haupteerschließungsfunktion ein. Im Zusammenhang mit dem bedingten Rückbau des Weges R01 wird die Bedeutung des Weges W11 stark zunehmen. Am Weg anliegend werden ca. 200 ha Ackerland erschlossen. Der Weg W11 ist multifunktional genutzt und ist Bestandteil des „Telegrafenradweg“, welcher von der Landesgrenze über Karow, dem Königsroder Hof, von Tucheim nach Gladau führt.

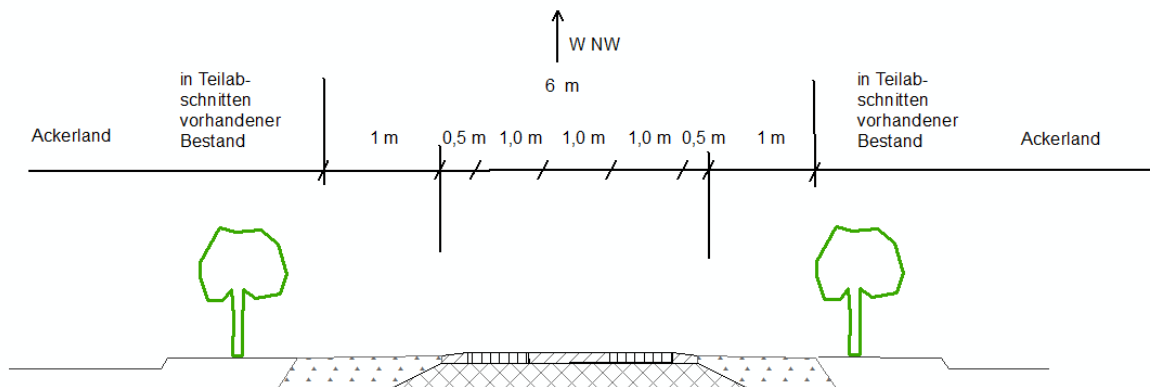
Aufgrund dieser Gegebenheit wird der Weg zum Betonspurbahnweg ausgebaut. Entsprechend der Länge werden mehrere Ausweichstellen eingebaut.

In Teilbereichen ist das Lichtraumprofil freizuschneiden.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W11 (Gladauer Weg)
--	---	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



Hinweise:

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung zu beachten:

- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der EMB-02
- der Avacon AG bzgl. der Anlage GTL 2040 Detershagen-Schopfsdorf.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W12 (Krumme Morgenweg)
--	---	---

W12

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 5-6,00/3,50-6,00/0 (DoB/uB)	660 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	660 m		

Erläuterung:

Der Weg W12 hat die Funktion, das Ackerland (ca. 150 ha) südwestlich im Verfahrensgebiet zu erschließen. In Teilbereichen ist Zuckerrübenanbau vorhanden. Mit Ausbau des Weges wird der Abtransport der Ernteprodukte verbessert.

Die Zuwegung zum Weg W12 wird von Tucheim aus über die Wege W11, W13 oder W16 möglich sein. Die bisherige Zuwegung (R01) wird mit der Zielsetzung des Schutzes des Wintereinstandsgebietes der Großtrappe zurückgebaut. Somit ist die direkte Erreichbarkeit des Weges W12 nicht mehr gegeben.

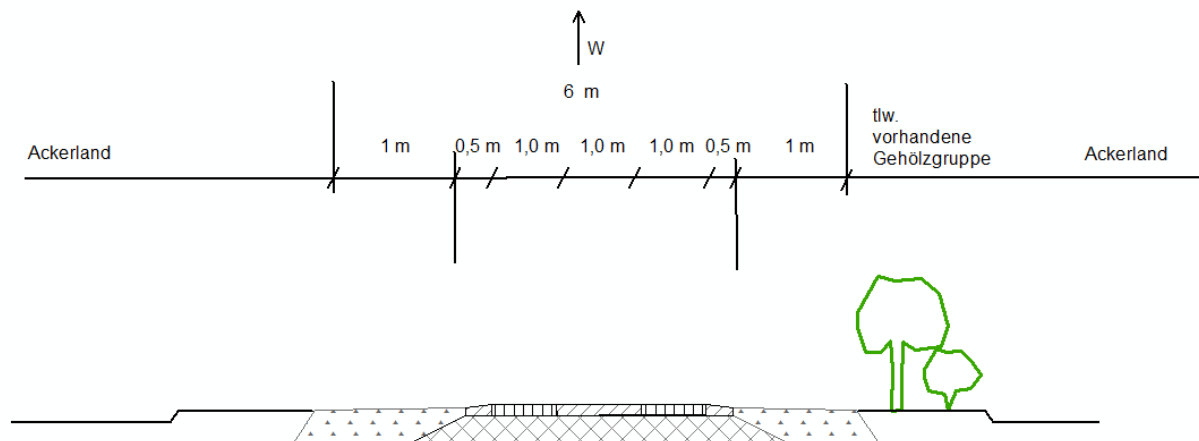
Der Weg wird zum Betonspurbahnweg ausgebaut.

Im Bereich der Wegeeinmündung W 16a/W12 und W16b kann im Ergebnis der Ausführungsplanung das Fällen und Roden der im Kreuzungsbereich vorhandenen Gehölze notwendig werden. Die Voraussetzungen im Sinne der Eingriffsbilanzierung sind gegeben. Innerhalb der Gehölzgruppe befinden sich Feldsteine, diese sind nach Möglichkeit im Wegeseitenbereich zu erhalten.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W12 (Krumme Morgenweg)
--	---	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W13a (Burger Weg)
--	---	--

W13a

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/4,00/0 (uB)	2.200 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	2.200 m		

Erläuterung:

Der Weg W13a wird auf vorhandener Wegetrasse ausgebaut. Der Ausbau ist wegen seiner intensiven Beanspruchung zum Betonspurbahnweg vorgesehen. Baubeginn ist an der Ortslage Tucheim und ist bis zum Beginn des südwestlich gelegenen Waldgebietes vorgesehen. Somit werden auch die Waldflächen außerhalb der Verfahrensgrenze vom Ausbau begünstigt.

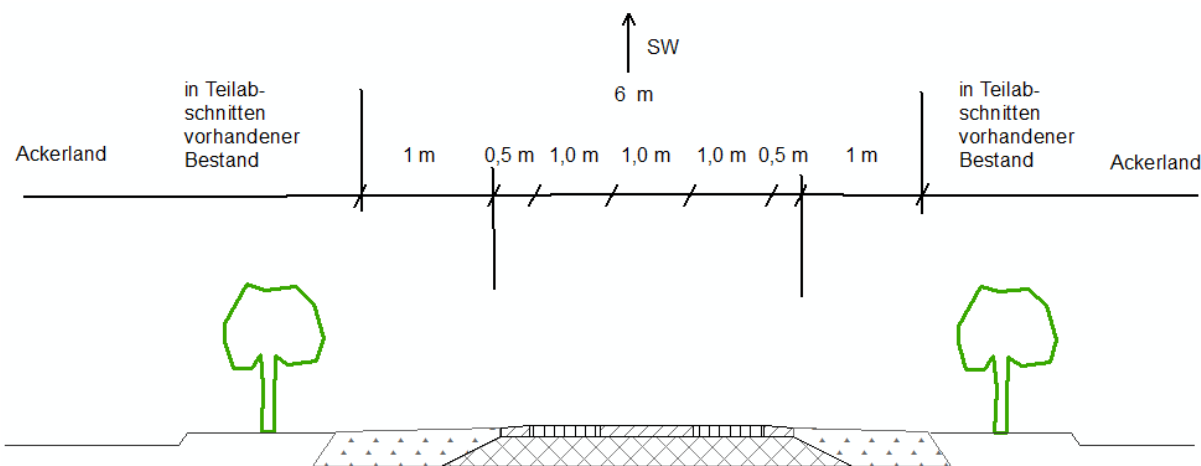
Mit Ausbau des Weges werden die angrenzenden Feldblöcke (Ackerland) angebunden. In Verbindung mit den Wegebaumaßnahmen W11, W16 und W17 wird ein Ringverkehr geschaffen. Somit kann der Zu- und Abtransport landwirtschaftlicher Produkte arbeitsorganisatorisch günstiger gestaltet werden. Der Weg W13a mündet ein in die Kreisstraße K1212 im Bereich einer Kurve. Durch den Neubau des Weges W13b erfolgt die Neuansbindung an einen bestehenden Wirtschaftsweg.

Ausweichstellen in geeigneter Lage begünstigen die Transportarbeiten. In Teilbereichen ist das Lichtraumprofil freizuschneiden.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W13a (Burger Weg)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



Hinweise:

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung zu beachten:

- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der EMB-02 bzgl. Kreuzung der Leitung
- Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) Trink- und Abwasserleitung mit Steuerkabel.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W13b (Burger Weg)
--	---	--

W13b

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	260 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	260 m		

Erläuterung:

Mit dem Ausbau des Weges W13b wird die Verlegung des landwirtschaftlichen Verkehrs von der Kreisstraße K1212 auf den auszubauenden Weg beabsichtigt. Die Gefahrenquelle bei Ein- und Abbiegen landwirtschaftlichen Verkehrs von übergeordneten Straßen auf landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege wird somit gemindert.

Der Ausbau wird als Spurbahnweg durchgeführt und bildet somit in Verbindung mit dem Weg W13a einen zukünftigen neuen Wirtschaftsweg. Der Einmündungsbereich und Kurvenbereich ist entsprechend den Kurvenradien landwirtschaftlicher Maschinen auszubauen.

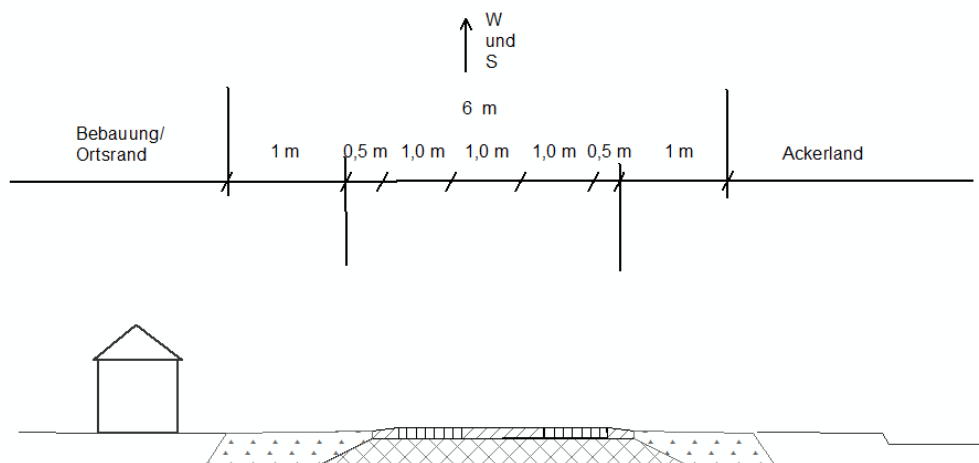
Der Ausbau der Wege W13a/b befindet sich von der Lage her in einem besonders sensiblen Bereich, welcher dem Hauptwintereinstandsgebiet der Großtrappe zuzuordnen ist. Als Schutzmaßnahme soll der Durchgangsverkehr für Personen und Radfahrer in der Zeit vom 01.10.-31.03. durch eine Beschilderung (Verbot für Personen- und Radverkehr) gesperrt werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W13b (Burger Weg)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



Hinweise:

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung zu beachten:

- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der EMB-02 bzgl. Kreuzung der Leitung
- Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) Trink- und Abwasserleitung mit Steuerkabel.

Beschilderung:

Durch Aufstellen eines Verkehrszeichens (Nr. 260: Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) wird ein Verkehrsverbot für den Verkehr insgesamt oder teilweise ausgesprochen. In Verbindung mit dem Zusatzzeichen Nr. 1026-38 wird das Verkehrsverbot für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr aufgehoben.

Die Beschilderung (Nr. 260 mit Zusatzzeichen 1026-38) ist nach der Einmündung zum W13b in südwestlicher Richtung vorgesehen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W14 (Holzhäuser Weg)
--	---	---

W14

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/3,00/1 (DoB/uB)	1.930 m	RQ 6,00/2x1/1 (SpB)	1.930 m		

Erläuterung:

Der Weg W14 wird als Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung ausgebaut. Er verbindet die Orte Tucheim und Holzhaus miteinander. Ein Ausbau der anschließenden Brücke nach Holzhaus ist im Bodenordnungsverfahren nicht vorgesehen.

Landwirtschaftliche Flächen werden östlich des Weges erschlossen. Auf der westlichen Seite des Weges W14 befindet sich der „Tucheim-Parchener-Bach“ als Gewässer 1. Ordnung. Bei km 22,324 des Gewässers führt der Weg W14 über das Abschlagswehr in den Kietzer Bach.

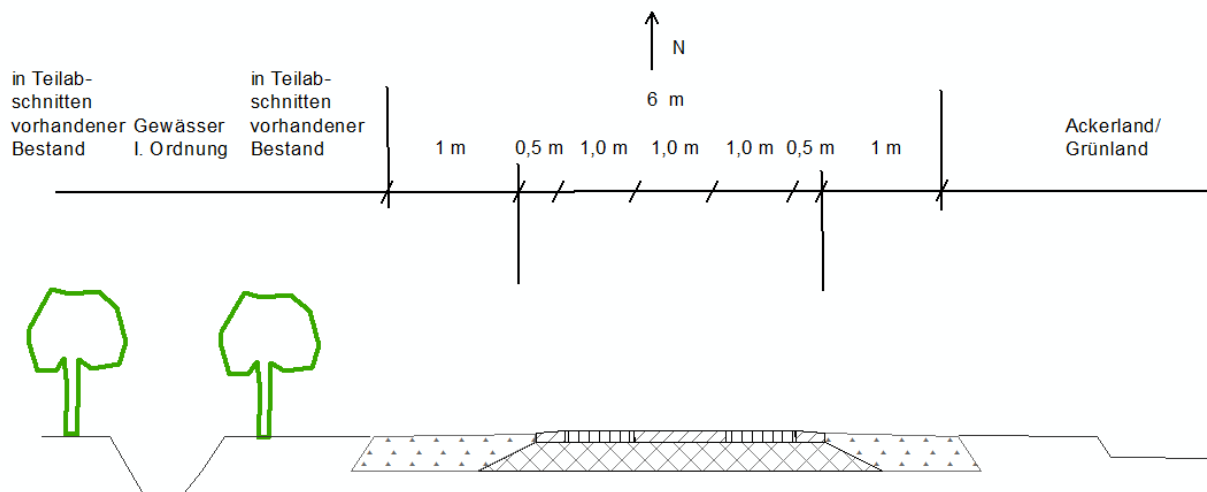
Ein Ausbau wird zum Spurbahnweg vorgesehen, so dass eine ökologisch harmonische Eingliederung in die Landschaft gegeben ist. Entsprechend der Länge werden mehrere Ausweichstellen eingebaut.

Für die touristische Nutzung als Radfahrweg ist der Ausbau von Vorteil, da der Radverkehr von der Kreisstraße K1212 auf den ländlichen Weg verlegt werden kann.



 <u>SACHSEN-ANHALT</u> Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W14 (Holzhäuser Weg)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



Hinweise:

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung zu beachten:

- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der EMB-02 bzgl. Kreuzung der Leitung
- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der Gasline WP33 bzgl. ggf. Kreuzung der Leitung
Bereich Brücke Holzhaus
- der Avacon AG bzgl. der Anlage GTL 2040 Detershagen-Schopfsdorf bzgl. des Einbindungsbereichs mit W15.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W15 (Winkelstraße)
--	---	---

W15

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

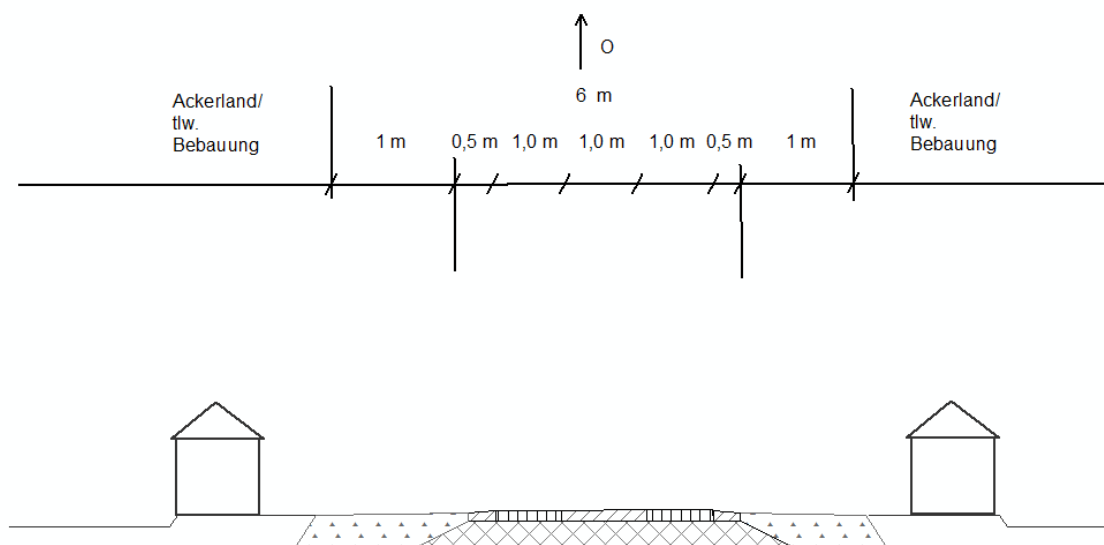
Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/4,50/0 (DoB)	685 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	685 m		

Erläuterung:

Der Weg W15 hat in Verbindung mit dem Weg W14 die Funktion, die südlich der Ortslage Tucheim stehende Stallanlage und die landwirtschaftlichen Flächen zu erschließen.

Der Ausbau ist in Betonspurbahn geplant. Ausweichmöglichkeiten sollten in den Kurvenbereichen geschaffen werden. Am nördlichen Ausbaubeginn ist die stillgelegte Bahnlinie Güsen-Ziesar zu beachten. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Strecke ist bisher nicht erfolgt.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W15 (Winkelstraße)
--	---	--

Hinweise:

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung zu beachten:

- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der EMB-02
- der Avacon AG bzgl. der Anlage GTL 2040 Detershagen-Schopfsdorf
- Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV) Trink- und Abwasserleitung mit Steuerkabel.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W16a (Straekenweg)
--	---	---

W16a

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 5,00/4,00/0 (DOB/uB)	1.750 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	1.750 m		

Erläuterung:

Der Wirtschaftsweg W16a ist ein zentral gelegener Weg inmitten der Feldblöcke südlich der stillgelegten Bahnlinie Güsen-Ziesar. Über diesen Weg werden ca. 180 ha Ackerland erschlossen. Gemeinsam mit dem Weg W11 bildet er das Hauptwegenetz des südwestlichen Verfahrensgebietes.

Der Weg wird von der Bundesstraße B107 bis zum Abzweig des Weges W12 in einer Länge von 1.750 m als Betonspurbahnweg ausgebaut.

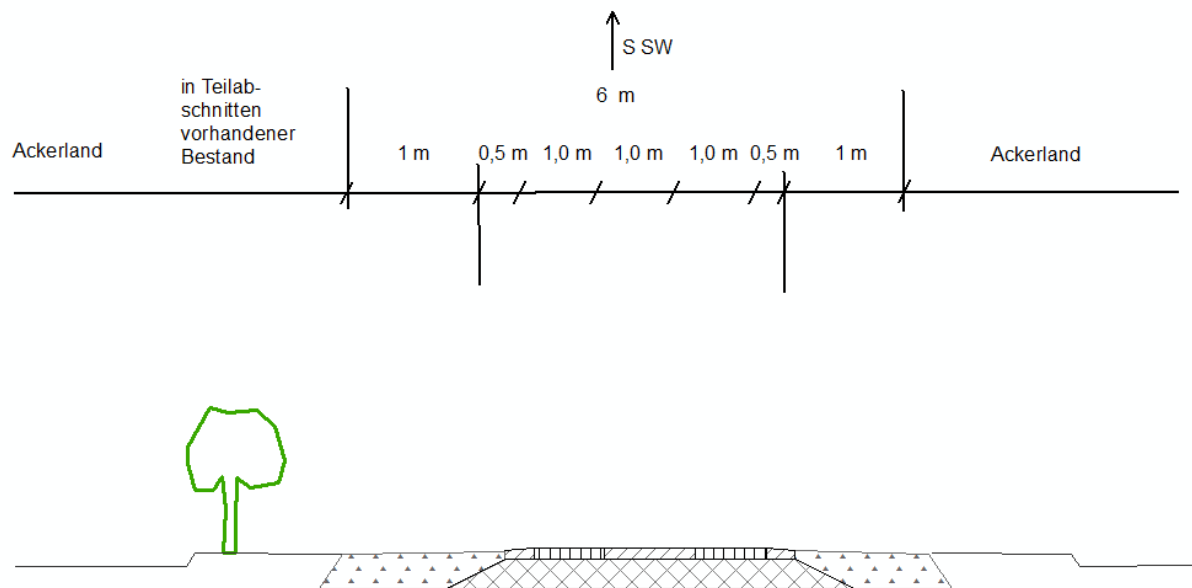
Entsprechend der Weglänge sind Ausweichstellen in geeigneter Lage und Anzahl einzubauen. Die Anbindung an die Bundesstraße wird bituminös hergestellt. Die Bahnlinie ist zu beachten. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Strecke ist bisher nicht erfolgt.

Im Bereich der Wegeinmündung W16a/W12 und W16b kann im Ergebnis der Ausführungsplanung das Fällen und Roden der im Kreuzungsbereich vorhandenen Gehölze notwendig werden. Die Voraussetzungen im Sinne der Eingriffsbilanzierung sind gegeben. In Teilbereichen ist das Lichtraumprofil freizuschneiden.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W16a (Straeckenweg)
--	---	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



Hinweise:

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung zu beachten:

- der GDMcom mbH bzgl. der Anlage der EMB-02
 - der Avacon AG bzgl. der Anlage GTL 2040 Detershagen-Schopfsdorf.
- jeweils bzgl. Kreuzung der Leitung im Kreuzungsbereich mit W11



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W16b (Straeckenweg)
--	---	--

W16b

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	940 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	940 m		

Erläuterung:

Im Bereich der Ackerlandflächen südwestlich von Tucheim befindet sich ein Wintereinstandsgebiet der Großtrappe. Mit Rückbau des Weges R01 wird der Ausbau des Weges W16b zwingend notwendig. Mit Neubau des Weges W16b in Verbindung mit dem Rückbau des Weges R01 werden ca. 200 ha ungestörter Lebensraum für die Großtrappe im Winter zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Weges erfolgt als Verbindungsweg mit geringerer Verkehrsbedeutung in Betonbauweise. Der Betonspurbahnweg wird in Verlängerung des Weges W16a über Ackerland neu angelegt. Durch einen parallelen Verlauf mit dem westlich gelegenen Weg werden gute Bewirtschaftungsverhältnisse ermöglicht. Baubeginn ist am Einmündungsbereich zum Weg W12 und das Bauende ist am Weg W17. Im Bereich der Einmündung zum Weg W12 kann im Ergebnis der Ausführungsplanung das Fällen und Roden der wegseitig stehenden Gehölze notwendig werden. Die Voraussetzungen im Sinne der Eingriffsbilanzierung sind gegeben.

Westlich des Weges wird auf einer Länge von 520 m die landschaftsgestaltende Maßnahme L03 angelegt (Darstellung–siehe Karte).

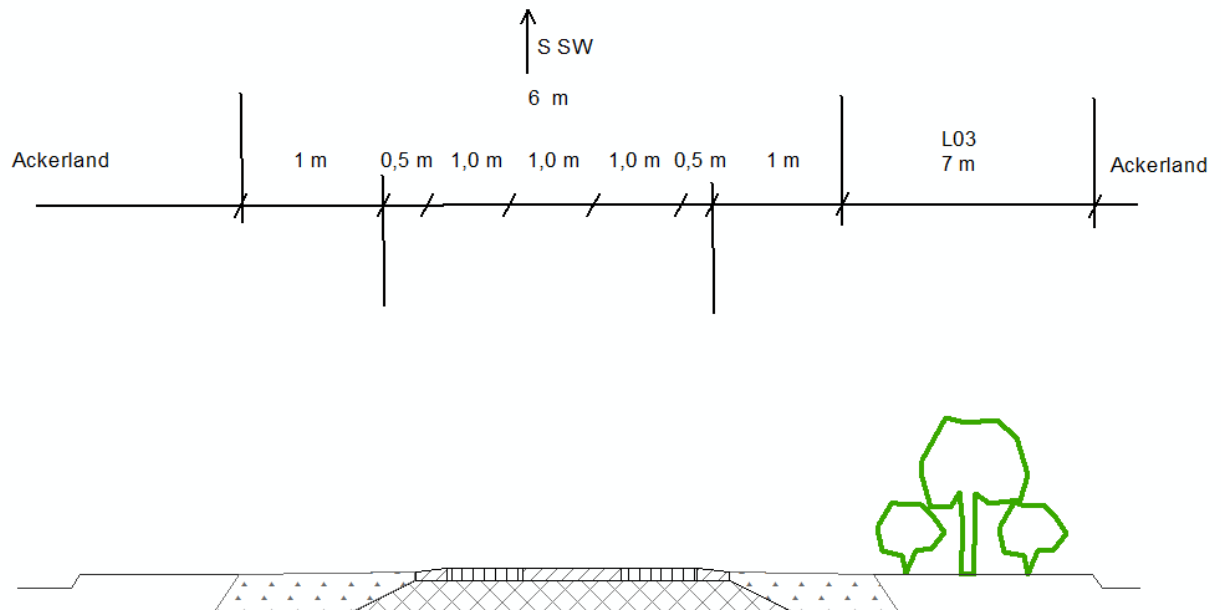
Ausweichstellen und Feldzufahrten sind bei Beachtung der Lage der Maßnahme L03 entsprechend auszubilden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
--



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W16b (Straekenweg)
--	---	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W17 (Kossetenweg)
--	---	--

W17

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

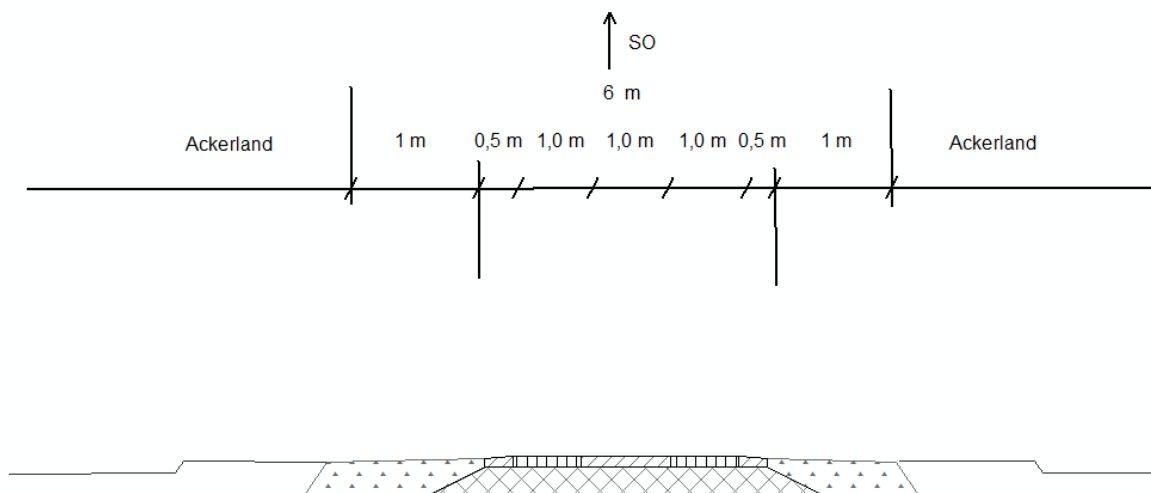
Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 6,00/4,00/0 (uB)	480 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	480 m		

Erläuterung:

Der Weg W17 ist als Verbindungsweg der Wege W13 und W16 anzusehen. Er ermöglicht einen Ringverkehr um das Wintereinstandsgebiet der Großtrappe und ist Voraussetzung für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Wintereinstandsgebietes.

Die Ausbauausführung ist dem geplanten Ausbau der benachbarten auszubauenden Wege angepasst. Somit wird der Weg in Betonspurbahn ausgebaut. Der Einmündungsbereich zum Weg W13 und W16 sollte auf Grund der geringen Weglänge so ausgebaut werden, dass ein Ausweichen möglich ist.

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W18 (4. Querdraft / zw. W01- W02)
--	---	---

W18

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 4,50/3,00/0 (Feldstein/DoB/UB) Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg) 1x DN 500 (Weg)	1.320 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	1.320 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg), 1x DN 500 (Weg),

Erläuterung:

Der Weg W18 verbindet die beiden Wegeachsen in nord-südlicher Ausrichtung die Wege W01 und W02. Der Abtransport der Ernteprodukte kann somit zweiseitig erfolgen bzw. bei Arbeitsspitzen ist auch ein Ringverkehr möglich und vermeidet somit unnötige Transportwege.

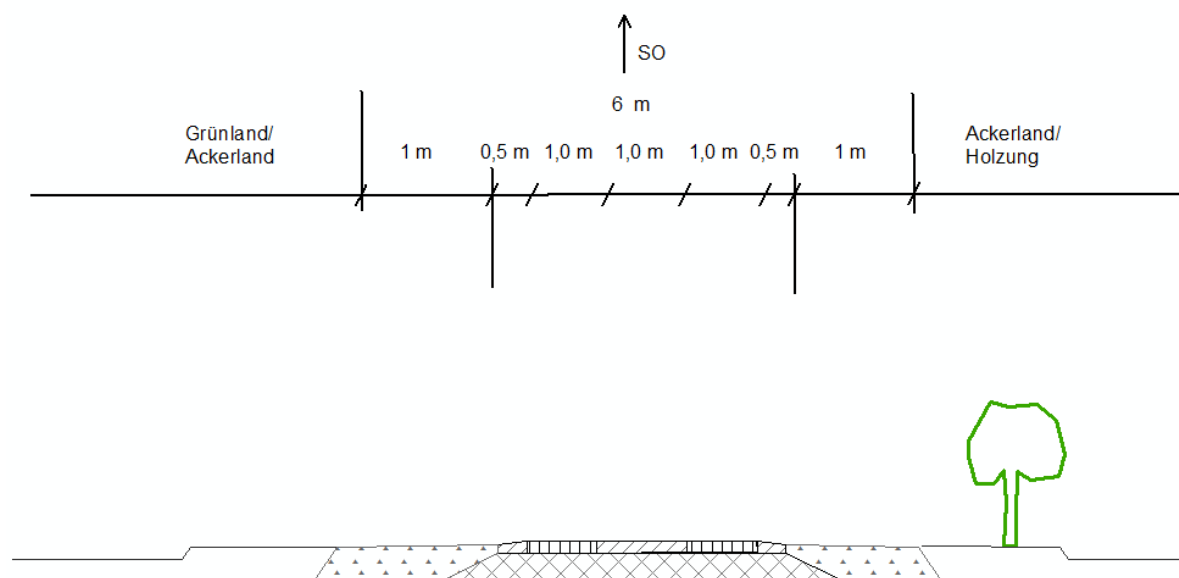
Der Ausbau zum Betonspurbahnweg ermöglicht die multifunktionale Nutzung des Weges. Ausweichstellen sind entsprechend der Einsichtmöglichkeiten festzulegen. Im östlichen Teil des Weges ist das Lichtraumprofil herzustellen. Zwei den Weg kreuzende Rohrdurchlässe mit einem Nenndurchmesser DN 800 und DN 500 sind zu erneuern.

Für das Radwegenetz ist der Ausbau des Weges von besonderer Bedeutung. Er ermöglicht von der westlichen Seite aus Richtung Fienerode die touristische Erschließung des „Königsroder Hofes“.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W18 (4. Querdrift / zw. W01- W02)
---	--	--

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W19 (4. Querdraft)
--	---	---

W19

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 5,00/3,00/0 (DoB/uB) Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg)	800 m	RQ 6,00/2x1/0 (SpB)	800 m		Rohrdurchlässe: 1x DN 800 (Weg)

Erläuterung:

Mit dem Ausbau des Weges W19 werden die Grünlandflächen im nordwestlichen Bereich der Gemarkung Tuheim erschlossen.

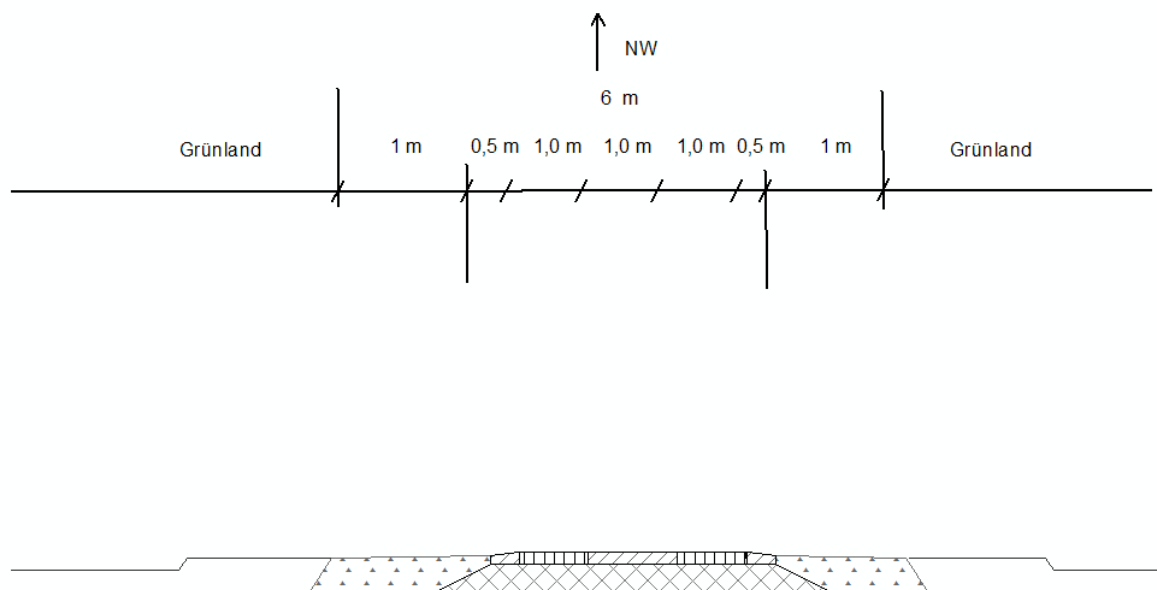
Dieser Weg hat überwiegend eine Verbindungsfunktion mit geringerer Verkehrsbedeutung. Er befindet sich zwischen dem Weg W01 und dem westlich gelegenen Wirtschaftsweg.

Der Ausbau erfolgt zum Betonspurbahnweg. Ein den Weg kreuzender Rohrdurchlass mit einem Nenndurchmesser DN 800 ist zu erneuern.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. W19 (4. Querdrift)
---	--	---

Regelquerschnitt: (Skizze)



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03
--	---	---------------------

3. Gewässer einschließlich Bauwerke

3 Gewässer



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A01 (Brücke über den Tucheim-Parchener- Bach)
---	---	--

A01

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Brücke Plattenbrücke	Breite 5,80 m; Länge 11 m; Fahrbahnbreite 5,10 m; mit Geländer und aufgesetzten Schrammborden	Ersatzneubau der Brücke über den Tucheim-Parchener-Bach (km 20,034)	Breite 5,50 m; Länge 11 m; Fahrbahn- breite 4,50 m; Stahlbeton- bauweise		Brücke für landwirt- schaftlichen Verkehr; Gesamtlast bis 40 t; Fahrbahnbreite 4,50 m; Schrammbord beidseitig 0,15 m Höhe; 11,5 t Achslasten

Erläuterung:

Der Abriss und Ersatzneubau der Brücke A01 ist zwingend notwendig. Die Brücke befindet sich in einem sehr schlechten und unsicheren Zustand. Die Überfahrt ist für Fahrzeuge von mehr als 6 Tonnen gesperrt. Die Fahrbahnbreite wurde bereits künstlich durch aufgesetzte Schrammborde auf eine Breite von 3,70 m reduziert.

Zur Aufrechterhaltung der lückenlosen Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Vermeidung unnötiger Umwege landwirtschaftlicher Transportfahrzeuge ist der Neubau als Verbindungsbauwerk zwischen Tucheim und dem Weg W01a unbedingt erforderlich.

Es ist der Ersatzneubau der Brücke mit einer Fahrbahnbreite von 4,5 m und einer Gesamtbreite von 5,50 m vorgesehen. Die Fahrbahnbreite von 4,50 m und Gesamtbreite von 5,50 m ist sinnvoll, da die Fahrbahnen der Wegeanbindungen der Brücke jeweils eine Breite von rd. 6 m haben.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A01 (Brücke über den Tuchheim-Parchener- Bach)
---	--	---

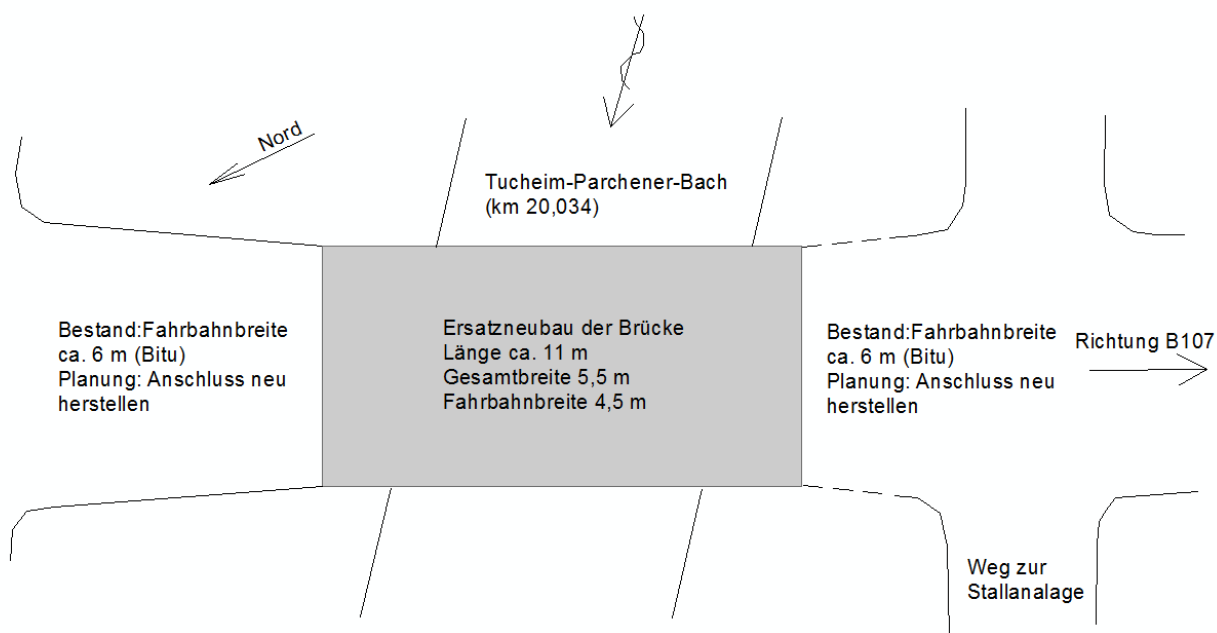
Die Brücke wird für landwirtschaftlichen Verkehr bis zu einer Gesamtlast von 40 Tonnen und Achslasten von 11,5 Tonnen gebaut.

Die Ausführungsplanung zum Brückenbauwerk ist der Unteren Wasserbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

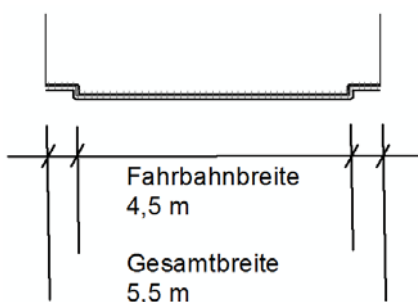
Beschilderung: Die Beschilderung der Brücke ist mit der Ausführungsplanung auszuweisen.

Bauwerksskizze:

Draufsicht



Querschnitt



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A02 (Brücke über den Karower Hauptgraben)
--	---	---

A02

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Brücke Plattenbrücke (Brücken- klasse 60/0)	Breite 6,08 m; Länge 14,34 m; Fahrbahnbreite 4,55 m; mit Geländer und aufgesetzten Schrammborden	Ausbau der Brücke über den Karower Hauptgraben 004 (km 2562-2570)	Breite 6,08 m; Länge 14,34 m; Fahrbahnbreite 4,50 m;		Brücke für landwirt- schaftlichen Verkehr; Gesamtlast bis 40 t; Fahrbahnbreite 4,50 m; Schrammbord beidseitig 0,15 m Höhe; 11,5 t Achslasten

Erläuterung:

Für das Brückenbauwerk erfolgte im Auftrag der Stadt Jerichow die Hauptprüfung nach DIN 1076, anschließend erfolgte am 28.02.2013 die Tragfähigkeitseinstufung nach DIN 1072. Im Ergebnis der Prüfung wurde die Brücke mit der Zustandsnote 3 bewertet. Es wurden erhebliche Mängel an allen Bauteilen des Brückenbauwerkes festgestellt und die Behebung dringendst empfohlen. Die Tragfähigkeit der Brücke wird für eine Brücke mit land- und forstwirtschaftlichen Verkehr als ausreichend bewertet (Brückenklasse 60/0 nach DIN 1072, bezogen auf die Fahrbahnbreite von 4,55 m ohne Begegnungsverkehr).

Der Ausbau der Brücke A02 wird als zwingend notwendig eingestuft. Die Behebung folgender Mängel ist hierbei unter anderen zu beachten, der verbindliche Ausbaubedarf wird mit der Ausführungsplanung festgelegt:

- Erneuerung der Abdichtung einschließlich der Kappen, Fahrbahn und Geländer (temporäre Betonerneuerung mittels Oberflächenschutzsystem, Freilegen der Widerlager-Beseitigung von Anlandungen, Entfernen der verwitterten Fugeneinlagen und Erneuerung, Belagreinigung, Rissverpressung, Betonersatz der Abplatzungen, Böschungstreppen und Pflasterspiegel im Bereich der Flügel und der Anschlussflächen an den Kappen fachgerecht herstellen, Erneuerung Korrosionsschutz Geländer, Bewuchsbeseitigung,

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A02 (Brücke über den Karower Hauptgraben)
--	---	--

Ausbau Geländer/Brüstung, Erneuerung Fahrbahnbelag)
 - Erneuerung der Unterseite des Überbaus mittels Oberflächenschutzsystem

Zur Aufrechterhaltung der lückenlosen Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Vermeidung unnötiger Umwege der landwirtschaftlichen Transporte ist der Ausbau als Verbindungsbauwerk zwischen Tucheim und Karow unbedingt erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Brücke mit der vorhandenen Fahrbahnbreite von 4,5 m auszubauen. Die Brücke wird für landwirtschaftlichen Verkehr bis zu einer Gesamtlast von 40 Tonnen und Achslasten von 11,5 Tonnen gebaut.

Die Ausführungsplanung zum Brückenbauwerk ist der Unteren Wasserbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

Die Berichte zur Hauptprüfung und zur Tragfähigkeitseinstufung sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einsehbar.

Beschilderung:

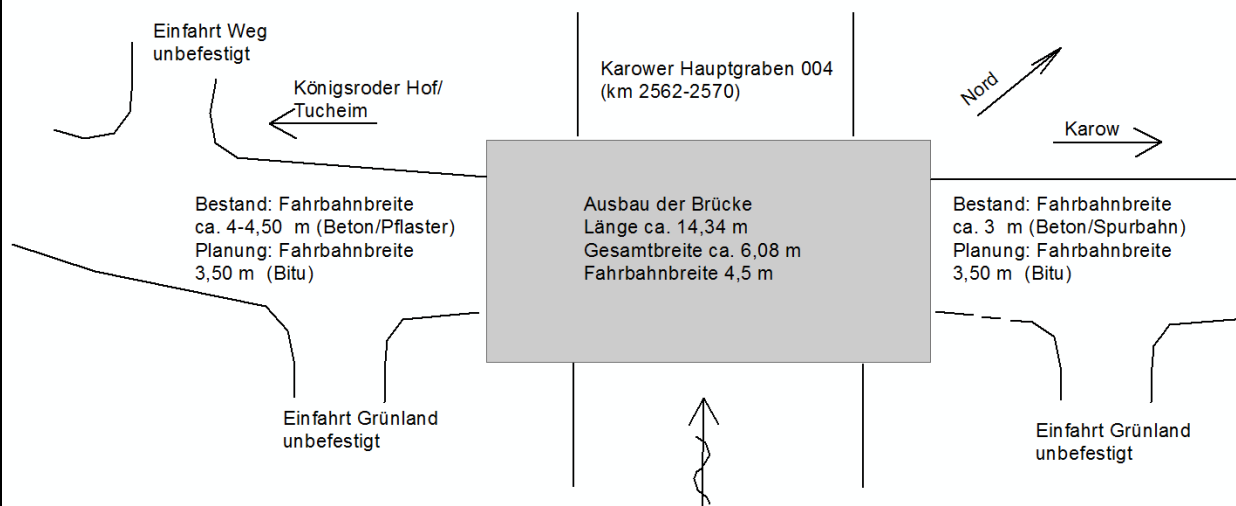
Die Beschilderung der Brücke ist mit der Ausführungsplanung auszuweisen.



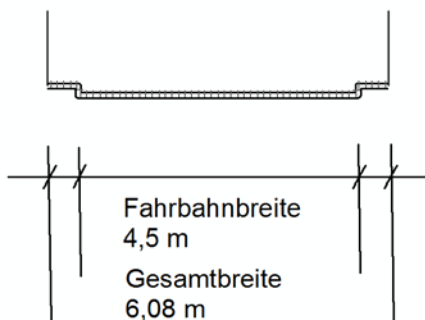
 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A02 (Brücke über den Karower Hauptgraben)
---	--	--

Bauwerksskizzen:

Draufsicht



Querschnitt



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A03 (Brücke über den Karower Landgraben)
--	---	--

A03

Maßnahmeart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Brücke Plattenbrücke Brückenklasse 30/0)	Breite 7,00 m; Länge 9,92 m; Fahrbahnbreite 4,53 m; mit Geländer	Brücke über den Karower Landgraben 003 (km 5590-5608)	Breite 7,00 m; Länge 9,92 m; Fahrbahn- breite 4,50 m;		Brücke für landwirt- schaftlichen Verkehr; Gesamtlast bis 40 t; Fahrbahnbreite 4,50 m; Schrammbord beidseitig 0,15 m Höhe; 11,5 t Achslasten

Erläuterung:

Für das Brückenbauwerk erfolgte im Auftrag der Stadt Jerichow die Hauptprüfung nach DIN 1076, anschließend erfolgte am 28.02.2013 die Tragfähigkeitseinstufung nach DIN 1072. Im Ergebnis der Prüfung wurde die Brücke mit der Zustandsnote 3 bewertet. Es wurden erhebliche Mängel an allen Bauteilen des Brückenbauwerkes festgestellt und die Behebung dringendst empfohlen.

Die Tragfähigkeit der Brücke wurde für eine Brücke mit land- und forstwirtschaftlichen Verkehr als unzureichend bewertet (Brückenklasse 30/0 nach DIN 1072, bezogen auf die Fahrbahnbreite von 4,53 m ohne Begegnungsverkehr). Der Ausbau der Brücke A03 wird als zwingend notwendig eingestuft. Die Behebung folgender Mängel ist hierbei unter anderen zu beachten, der verbindliche Ausbaubedarf wird mit der Ausführungsplanung festgelegt:

- Erneuerung der Abdichtung einschließlich der Kappen, Fahrbahn und Geländer (Überbau Betonersatz, Beseitigung von Anlandungen, Reinigung von Belägen, Kappe Fugenersatz, Böschungstreppen und Pflasterspiegel im Bereich der Flügel und der Anschlussflächen an die Kappen fachgerecht herstellen, unzulässiges Lagergut entfernen(Koppeldraht), Geländerausbau, Erneuerung Korrosionsschutz Geländer, tlw. Geländerpfostenerneuerung, Erneuerung Fahrbahnbelag,
- Prüfung Erneuerung der Unterseite des Überbaus mittels Oberflächenschutzsystem

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A03 (Brücke über den Karower Landgraben)
---	--	---

Zur Aufrechterhaltung der lückenlosen Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Vermeidung unnötiger Umwege der landwirtschaftlichen Transporte ist der Ausbau als Verbindungsbauwerk zwischen Tucheim und Karow unbedingt erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Brücke mit der vorhandenen Fahrbahnbreite von 4,5 m auszubauen. Die derzeit eingeschränkte Tragfähigkeit der Brücke von 30 Tonnen soll nach Möglichkeit auf 40 Tonnen Gesamtlast und Achslasten von 11,5 Tonnen erhöht werden. Die Möglichkeiten hierzu sind mit der Ausführungsplanung zu prüfen und im Ergebnis entsprechende Vorschläge zu erarbeiten und mit dem Unterhaltungspflichtigen und dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Ausführungsplanung zum Brückenbauwerk ist der Unteren Wasserbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.

Die Berichte zur Hauptprüfung und zur Tragfähigkeitseinstufung sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einsehbar.

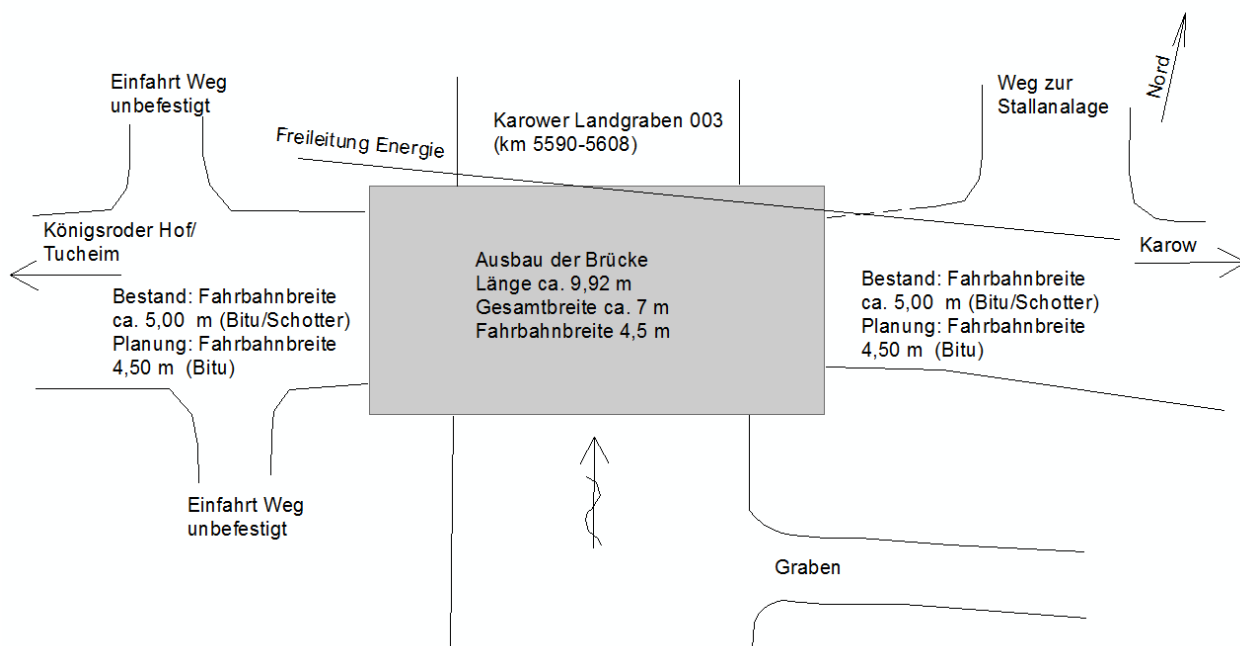
Beschilderung: Die Beschilderung der Brücke ist mit der Ausführungsplanung auszuweisen.



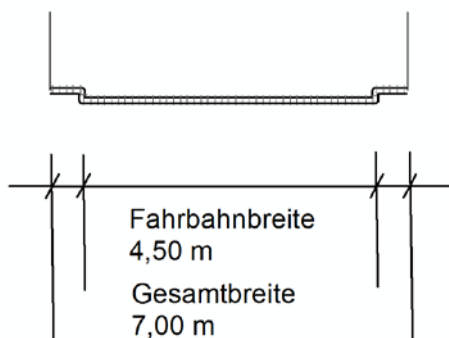
 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. A03 (Brücke über den Karower Landgraben)
---	--	---

Bauwerksskizzen:

Draufsicht



Querschnitt



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. G01 (Wehr- UHV-ANNr. 98 Karower Hauptgraben km 2530)
--	---	---

G01

Maßnahmeart: Gewässer einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Sohlbreite 4-5 m; Bauwerksbreite 14,50 m;		Ersatzneubau der Wehranlage im Karower Hauptgraben (Wehr – UHV – ANNr. 98 – km 2530)			Doppelschützwehr

Bestand:



Erläuterung:

Das Wehr ist in der Funktionalität stark eingeschränkt. Das Staublech ist durchgerostet, die mechanischen Bedienelemente sind verschlissen, so dass eine Stauhaltung nur bedingt möglich ist.

Ein Ersatzneubau der Wehranlage ist notwendig, um die Regulierung der Wasserstände in den Hauptvorflutern gewährleisten zu können. Der Bau der Anlage ist an gleicher Stelle geplant.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. G01 (Wehr- UHV-ANNr. 98 Karower Hauptgraben km 2530)
Das Wehr ist als bewegliche Wehranlage geplant. Die Ausführung ist als Doppelschützwehr geplant. Das Schütz ist dabei der senkrecht zwischen Pfeilern bewegbare Verschluss (Schütztafel), zur Regelung des durchströmenden Wassers oder zum Schließen des Wehres. Die Schütze laufen in Nischen der Wehrpfeiler, die meist als U-Eisen ausgebildet sind und in der Wehranlage sicher verankert sind. Das Doppelschütz ist eine spezielle Bauform, bei dem zwei Schütze mit etwa halber Höhe verwendet werden, die aber einzeln bewegt werden können. Der Oberwasserspiegel ist durch diese Weise sehr genau durch die jeweilige Stellung dieser Wehrverschlüsse (Schütztafeln) zu steuern. Der Antrieb des Hubmechanismus ist so ausgelegt, dass er über eine Handkurbel bedient werden kann. Im Vergleich zu festen Wehren, bei denen sich der Oberwasserspiegel abhängig zum Zufluss variabel einstellt, kann bei beweglichen Wehren ein konstantes Stauziel im Oberwasser gehalten werden. Die Bauausführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Bei Bau der Wehranlage ist die DIN 19700 zu beachten. Die Ausführungsplanung zum Ersatzneubau der Wehranlage ist der Unteren Wasserbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark		



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. G02 (Wehr- UHV-ANNr. 99 Karower Hauptgraben km 5100)
---	--	--

G02

Maßnahmeart: Gewässer einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Sohlbreite 4-5 m; Bauwerksbreite 12,50 m;		Ersatzneubau der Wehranlage im Karower Hauptgraben (Wehr – UHV – ANNr. 99 – km 5100)			Doppelschützwehr

Bestand:



Erläuterung:

Das Wehr ist in der Funktionalität stark eingeschränkt. Das Staublech ist durchgerostet, die mechanischen Bedienelemente sind verschlissen, so dass eine Stauhaltung nur bedingt möglich ist.

Ein Ersatzneubau der Wehranlage ist notwendig, um die Regulierung der Wasserstände in den Hauptvorflutern gewährleisten zu können. Der Bau der Anlage ist an gleicher Stelle geplant.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. G02 (Wehr- UHV-ANNr. 99 Karower Hauptgraben km 5100)
Das Wehr ist als bewegliche Wehranlage geplant. Die Ausführung ist als Doppelschützwehr geplant. Das Schütz ist dabei der senkrecht zwischen Pfeilern bewegbare Verschluss (Schütztafel), zur Regelung des durchströmenden Wassers oder zum Schließen des Wehres. Die Schütze laufen in Nischen der Wehrpfeiler, die meist als U-Eisen ausgebildet sind und in der Wehranlage sicher verankert sind. Das Doppelschütz ist eine spezielle Bauform, bei dem zwei Schütze mit etwa halber Höhe verwendet werden, die aber einzeln bewegt werden können. Der Oberwasserspiegel ist durch diese Weise sehr genau durch die jeweilige Stellung dieser Wehrverschlüsse (Schütztafeln) zu steuern. Der Antrieb des Hubmechanismus ist so ausgelegt, dass er über eine Handkurbel bedient werden kann. Im Vergleich zu festen Wehren, bei denen sich der Oberwasserspiegel abhängig zum Zufluss variabel einstellt, kann bei beweglichen Wehren ein konstantes Stauziel im Oberwasser gehalten werden. Die Bauausführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Bei Bau der Wehranlage ist die DIN 19700 zu beachten. Die Ausführungsplanung zum Ersatzneubau der Wehranlage ist der Unteren Wasserbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark		



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. G03 (Wehr- UHV-ANNr. 140 Kietzer Bach km 856)
---	---	--

G03

Maßnahmeart: Gewässer einschließlich Bauwerke		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Sohlbreite 4-5 m; Bauwerksbreite 12,00 m;		Ersatzneubau der Wehranlage im Kietzer Bach (Wehr – UHV – ANNr. 140 – km 856)			Doppelschützwehr

Bestand:



Erläuterung:

Das Wehr ist in der Funktionalität stark eingeschränkt. Das Staublech ist durchgerostet, die mechanischen Bedienelemente sind verschlissen, so dass eine Stauhaltung nur bedingt möglich ist.

Ein Ersatzneubau der Wehranlage ist notwendig, um die Regulierung der Wasserstände in den Hauptvorflutern gewährleisten zu können. Der Bau der Anlage ist an gleicher Stelle geplant.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. G03 (Wehr- UHV-ANNr. 140 Kietzer Bach km 856)
---	--	--

Das Wehr ist als bewegliche Wehranlage geplant. Die Ausführung ist als Doppelschützwehr geplant. Das Schütz ist dabei der senkrecht zwischen Pfeilern bewegbare Verschluss (Schütztafel), zur Regelung des durchströmenden Wassers oder zum Schließen des Wehres. Die Schütze laufen in Nischen der Wehrpfeiler, die meist als U-Eisen ausgebildet sind und in der Wehranlage sicher verankert sind. Das Doppelschütz ist eine spezielle Bauform, bei dem zwei Schütze mit etwa halber Höhe verwendet werden, die aber einzeln bewegt werden können. Der Oberwasserspiegel ist durch diese Weise sehr genau durch die jeweilige Stellung dieser Wehrverschlüsse (Schütztafeln) zu steuern. Der Antrieb des Hubmechanismus ist so ausgelegt, dass er über eine Handkurbel bedient werden kann.

Im Vergleich zu festen Wehren, bei denen sich der Oberwasserspiegel abhängig zum Zufluss variabel einstellt, kann bei beweglichen Wehren ein konstantes Stauziel im Oberwasser gehalten werden.

Die Bauausführung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Bei Bau der Wehranlage ist die DIN 19700 zu beachten.

Die Ausführungsplanung zum Ersatzneubau der Wehranlage ist der Unteren Wasserbehörde zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03
--	---	---------------------

4. Landschaftsgestaltende Anlagen

4 Landschaftsgestaltende Anlagen



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. L01 (Trappenstreifen)
--	---	--

L01

Maßnahmeart: Landschaftsgestaltende Anlagen		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Förderverein Großtrappenschutz e.V.	Förderverein Großtrappenschutz e.V.

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	65 m x 385 m = 25.025 m ²	Trappenstreifen	65 m x 385 m = 25.025 m ²		- Abgrenzungseinrichtungen z.B. Pfähle oder Feldsteine

Erläuterung:

Zur Verbesserung des Futterangebotes für die Großtrappen und insbesondere für die Großtrappenküken wird auf einen Ackerstandort nördlich des Königsroder Hofes ein „Trappenstreifen“ etabliert.

Es wird in Bewirtschaftungsrichtung ein 65 m breiter und 385 m langer Streifen aus der bisherigen Nutzung komplett herausgenommen. Nach der Ernte der letzten Kultur bleibt der sogenannte „Trappenstreifen“ als Brache liegen.

Mit Hinblick auf die angestrebte floristische und faunistische Vielfalt wird die Selbstbegrünung als sehr effektiv angesehen. „Trappenstreifen“, die sich über Brachlegung etablieren, weisen im Gegensatz zu Blühstreifen eine standorttypische Vegetation auf. Auf dem „Trappenstreifen“ herrscht in der Regel in der Fortpflanzungszeit der Großtrappen von März bis Ende August Wirtschaftsruhe.

Der „Trappenstreifen“ ist nach außen an der Grenze zur Ackernutzung abzugrenzen.

Die Ausführungsplanung und die vertragliche Vereinbarung von Pflegeleistungen des Trappenstreifens obliegt dem Förderverein Großtrappenschutz e.V.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. L02 (3 reihige Hecke)
--	---	--

L02

Maßnahmeart: Landschaftsgestaltende Anlagen		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	Breite: 7 m Länge: 830 m Fläche: 5.810 m²	3 reihige Hecke (Baum-Strauch-Hecke)	Breite: 7 m Länge: 830 m Fläche: 5.810 m²		

Erläuterung:

Anlage einer 3 reihigen Baum-Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten

Entwicklungsziel dieser Maßnahme ist eine aufgelockerte strukturreiche Feldhecke mit einzelnen Bäumen. Auf der vorgesehenen Länge von 830 m werden ca. 2/3 für eine 7 m breite Baum-Strauchhecke und 1/3 für die Entwicklung einer 7 m breiten Ruderalflur vorgesehen.

Eine Strauchhecke verbindet unterschiedliche Funktionen, die zu einer Aufwertung der Fläche führen.

Durch Anpflanzung von Gehölzen und Anlage von Saumbiotopen (Ruderalflur) erfolgt eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und zudem wird eine Struktur geschaffen, die als Biotopverbundelement wirkt.

Durch eine Erhöhung der Landschaftsrauigkeit wird die Gefahr der Winderosion auf den anliegenden ackerbaulich genutzten Flächen verringert. Weiterhin wird durch Zulassen einer natürlichen Bodenentwicklung und ausbleibenden direkten Biozid- und Nährstoffeintrag die Bodenstruktur sowie die Bodenschutzfunktion verbessert.

Durch die landschaftsästhetische Wirkung, insbesondere der Kombination aus Einzelbäumen und dem Blühaspekt der Sträucher und Säume wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.

Die Gehölzpflanzung im Wechsel mit einer Ruderalflur erfolgt in der Feldlage westlich des Weges W16a, südlich parallel der Bahnline Güsen – Ziesar auf einer Länge von 830 m und einer Breite von 7,0 m.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



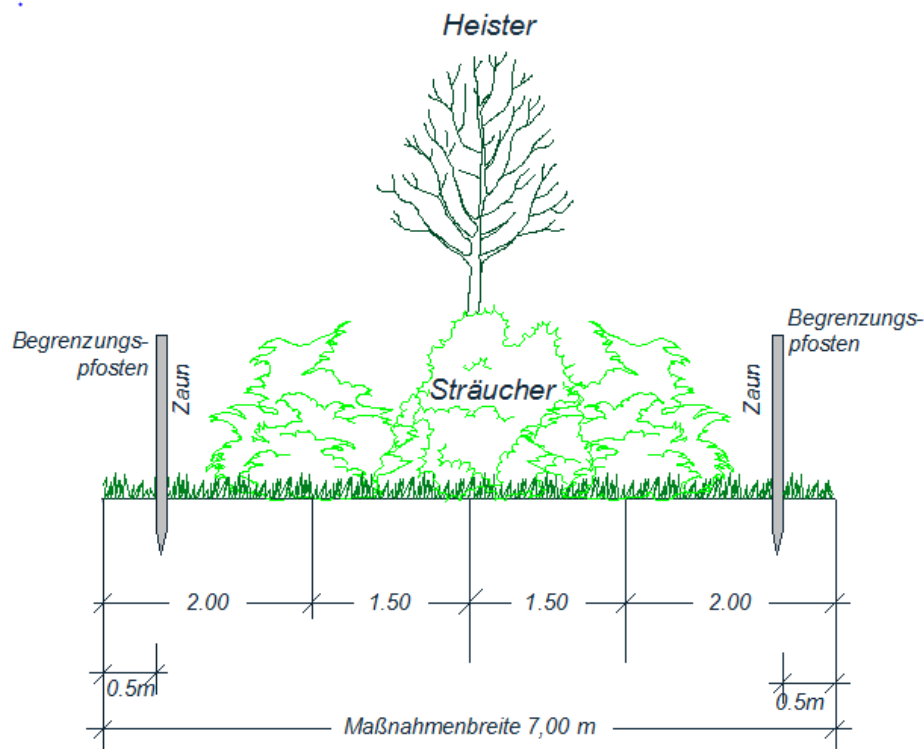
 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. L02 (3 reihige Hecke)
---	--	--

Die Umsetzung erfolgt als 3-reihige Baum-Strauch-Hecke mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Heister. Beidseitig sind Säume in einer Breite von 2,0 m vorgelagert.

Der Abstand zwischen den Pflanzreihen beträgt 1,5 m. In den Randreihen beträgt der Pflanzabstand 2,0 m. Die Gesamtbreite beträgt 7,0 m. Die Heister werden im Abstand von ca. 10 m in die Mittelreihe der Hecke gepflanzt. Die Auswahl der Heister und Heckenpflanzen hat unter Berücksichtigung der Belange des Großtrappenschutzes so zu erfolgen, dass eine Maximalhöhe von 5 m eingehalten wird. Die Hecke ist nicht als durchgehendes Band anzulegen, sondern in ca. 50 m langen Blöcken mit etwa 25-30 m langen Lücken dazwischen. Damit wird dem Tradieren einer Leitlinie für Prädatoren entlang der Heckenstruktur vorgebeugt.

Die Maßnahme wird im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gepflegt und gewässert. Die Anpflanzung wird durch eine Einzäunung vor Wildverbiss geschützt.

Querschnitt:



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. L03 (3 reihige Hecke))
--	---	---

L03

Maßnahmeart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	Breite: 7 m Länge: 520 m Fläche: 3.640 m ²	3 reihige Hecke (Baum-Strauch-Hecke)	Breite: 7 m Länge: 520 m Fläche: 3.640 m ²		

Erläuterung:

Anlage einer 3 reihigen Baum-Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten

Entwicklungsziel dieser Maßnahme ist eine aufgelockerte strukturreiche Feldhecke mit einzelnen Bäumen. Auf der vorgesehenen Länge von 520 m werden ca. 2/3 für eine 7 m breite Baum-Strauchhecke und 1/3 für die Entwicklung einer 7 m breiten Ruderalflur vorgesehen.

Eine Strauchhecke verbindet unterschiedliche Funktionen, die zu einer Aufwertung der Fläche führen.

Durch Anpflanzung von Gehölzen und Anlage von Saumbiotopen (Ruderalflur) erfolgt eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und zudem wird eine Struktur geschaffen, die als Biotopverbundelement wirkt.

Durch eine Erhöhung der Landschaftsrauigkeit wird die Gefahr der Winderosion auf den anliegenden ackerbaulich genutzten Flächen verringert. Weiterhin wird durch Zulassen einer natürlichen Bodenentwicklung und ausbleibenden direkten Biozid- und Nährstoffeintrag die Bodenstruktur sowie die Bodenschutzfunktion verbessert.

Durch die landschaftsästhetische Wirkung, insbesondere der Kombination aus Einzelbäumen und dem Blühaspekt der Sträucher und Säume wird das Landschaftsbild nachhaltig aufgewertet.

Die Gehölzpflanzung im Wechsel mit einer Ruderalflur erfolgt in der Feldlage westlich parallel zum Wegeneubau W16b, auf einer Länge von 520 m und einer Breite von 7,0 m.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



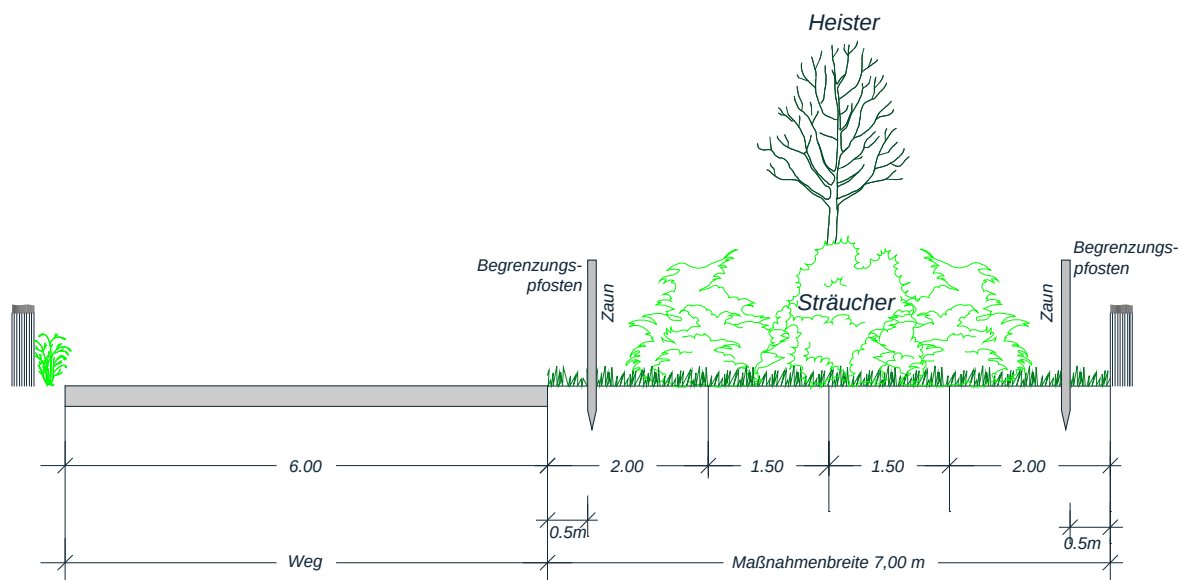
 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. L03 (3 reihige Hecke)
--	---	---

Die Umsetzung erfolgt als 3-reihige Baum-Strauch-Hecke mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Heister. Beidseitig sind Säume in einer Breite von 2,0 m vorgelagert.

Der Abstand zwischen den Pflanzreihen beträgt 1,5 m. In den Randreihen beträgt der Pflanzabstand 2,0 m. Die Gesamtbreite beträgt 7,0 m. Die Heister werden im Abstand von ca. 10 m in die Mittelreihe der Hecke gepflanzt. Die Auswahl der Heister und Heckenpflanzen hat unter Berücksichtigung der Belange des Großtrappenschutzes so zu erfolgen, dass eine Maximalhöhe von 5 m eingehalten wird. Die Hecke ist nicht als durchgehendes Band anzulegen, sondern in ca. 50 m langen Blöcken mit etwa 25-30 m langen Lücken dazwischen. Damit wird dem Tradieren einer Leitlinie für Prädatoren entlang der Heckenstruktur vorgebeugt.

Die Maßnahme wird im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gepflegt und gewässert. Die Anpflanzung wird durch eine Einzäunung vor Wildverbiss geschützt.

Querschnitt:



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. R01 (Krumme Morgenweg)
--	---	---

R01

Maßnahmeart: Landschaftsgestaltende Anlagen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
RQ 4,75/ 4,75/0 (DoB)	Länge: 1.490 m Breite: 4,75 m Fläche: 7.078 m ²	Ackerland	Länge: 1.490 m Breite: 4,75 m Fläche: 7.078 m ²		

Erläuterung:

Die Erhaltung und Entwicklung der Großtrappenpopulation ist in den Ausführungen zum Managementplan ein vorrangiges Ziel für das Gebiet um Tucheim.

Die Großtrappe benötigt für ihren Lebensraum offene Landschaftsbereiche mit einem entsprechenden Nahrungsangebot und optimalen Rückzugsräumen.

Südwestlich der Ortschaft Tucheim befindet sich ein Wintereinstandsgebiet der Großtrappe. Der Bereich wird durch die Wege W11, W16a, W16b, W17, W13a und W13b nach außen abgegrenzt. Zentral in diesem Bereich befindet sich der zurückzubauende Weg R01. Die Länge des Weges beträgt 1.490 m und entspricht bei einer Breite von 4,75 m eine Fläche von 7.078 m².

Infolge des Rückbaus entsteht ein ca. 200 ha geschlossenes Areal ohne landschaftsbestimmende Gehölzstrukturen. Durch den Rückbau des Weges erfolgt eine Verbesserung des Nahrungs- und Rückzugsraumes im Wintereinstandsgebiet der Großtrappe. Ein Ergebnis als Folge der Neugestaltung des Wegenetzes im Rahmen dieses Bodenordnungsverfahrens.

Die vom Weg rückgebaute Fläche soll zu Ackerland umgewandelt werden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. R02 (Rückbau Betonplatten)
--	---	---

R02

Maßnahmeart: Landschaftsgestaltende Anlagen		
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
"TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Einheitsgemeinde Stadt Genthin	Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Beton	Länge: 260 m Breite: 2,00 m Fläche: 520 m²	Krautsaumanlage	Länge: 260 m Breite: 2,00 m Fläche: 520 m²		

Erläuterung:

Am Weg W02a (Bitumenweg) befindet sich von Tucheim kommend parallel zum Weg ein 2 m breiter Betonstreifen. Die Maßnahme R02 beinhaltet den Rückbau und Entsorgung der 520 m² großen Betonfläche.

Die rückgebaute Fläche wird mit Erdaushub verfüllt und als Wegeseitenstreifen (Krautsaum) genutzt.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Maßnahmebeschreibung „Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	JL 4/0325/03 Maßnahme-Nr. Z1-4
--	---	--

Maßnahmeart: Sonstige Maßnahmen

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger
TG des Bodenordnungsverfahrens „Fiener Bruch“, Landkreis Jerichower Land	Förderverein Großtrappenschutz e.V.	Förderverein Großtrappenschutz e.V.

Z1-4

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
		Informationstafeln	4		

Erläuterung:

Es sind 4 Informationstafeln zu gestalten und aufzustellen.

Die Tafeln werden Auskunft zum EU-SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch“, zur Förderung eines sanften Tourismus und dessen gezielten Lenkung bei Beachtung der Belange des Großtrappenschutzes geben. Die inhaltliche Gestaltung und der Standort obliegt dem Förderverein Großtrappenschutz e.V.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark



5. Abkürzungsverzeichnis



5. Abkürzungsverzeichnis

A / E	Ausgleichs- und Ersatz(-maßnahmen)
AZV	Abwasserzweckverband
AI 1 ... AI 3	Standorttypen der mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung
B	Bundesstraße (mit Nummer)
BBergG	Bundesberggesetz
BR	Baumreihe
BRD	Bundesrepublik Deutschland
° C	Grad Celsius
DoB	Decke ohne Bindemittel
D 1 ... D 6	Standorttypen der mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung
FGH	Feldgehölz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FFOG	Feld- und Forstordnungsgesetz
GW	Grünweg
HE	Hecke
HWW	Hauptwirtschaftsweg
K	Kreisstraße (mit Nummer)
künft.	künftiger
L	Landesstraße (mit Nummer)
LB	Leichte Befestigung
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
MSB	Mittelschwere Befestigung
Maßn.	Maßnahme
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
OT	Ortsteil
OU	Ortsumgehung
Re	Renaturierung
RQ	Regelquerschnitt
SBA	Straßenbauamt
SBV	Straßenbauverwaltung
SpB	Spurbahnen (Beton)

Suk	Sukzession
Stck	Stück
UB	Unbefestigt
UHV	Unterhaltungsverband
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WG	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WW	Wirtschaftsweg
Wgs	Wegeseitenstreifen

Die vorhandenen oder geplanten Breiten der Straßen- und Wegequerschnitte ergeben sich aus folgender Schreibweise:

Regelquerschnitt (RQ)

Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) / Wegeseitengraben (Anzahl)

dabei bedeutet:

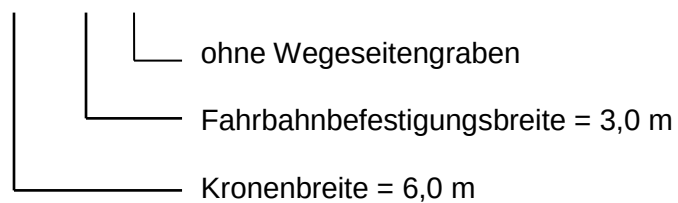
WS = 0 keine Wegeseitengräben

WS = 1 Wegeseitengraben einseitig

WS = 2 Wegeseitengraben beidseitig

Allgemeine Schreibweise: RQ K / F / WS

Beispiel: RQ 6,0 / 3,0 / 0



Durch zusätzliche Angaben sind die vorhandenen bzw. geplanten Wegebefestigungsarten mit Bauweisen angegeben. Dabei bedeuten:

Art der ländlichen Wege

VW	Verbindungsweg
HWW	Hauptwirtschaftsweg
WW	Wirtschaftsweg
GW	Grünweg (Erdweg)
Ra	Radweg

Befestigungsart

SB	Schwere Befestigung
MSB	Mittelschwere Befestigung
LB	leichte Befestigung
uB	unbefestigt – Erdbau

Bauweisen

Bit	Bituminöse Decke
SpB	Spurbahn in Beton
DoB	Decke ohne Bindemittel
P	Pflasterdecke (Naturstein)